

**VON WEGEN
KLAPPE HALTEN!**

**NUTZE
DEIN
RECHT**

Schulrecht für Schülervvertretungen



Duales Studium.

Denken Sie zweigleisig.

Das Duale Studium bietet Ihnen erstklassige Perspektiven. Sie studieren und absolvieren gleichzeitig eine praktische Ausbildung. Bei Europas Nr.1 der Recyclingpapierhersteller lernen angehende Wirtschaftsingenieure, Wirtschaftsinformatiker oder Betriebswirte die faszinierende Hightech-Welt der internationalen Papierindustrie kennen. An der FH Nordakademie in Elmshorn gibt's dann das geballte Wirtschaftswissen und einen Bachelor-Abschluss dazu.

Angebote Duales Studium:

Wirtschaftsinformatik B.Sc. (FH)
Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc.(FH)
Betriebswirtschaftslehre B.Sc. (FH)



Bewerbungen bitte an:

Steinbeis Papier GmbH . Personalabteilung
Stadtstraße 20 . 25348 Glückstadt

www.stp.de

 **STEINBEIS**
Papier mit besten Werten

DRUCKFRISCH

- 
- 
- LAYOUT
 - ABWICKLUNG
 - KLEINSTMENGEN
 - GROSSAUFLAGEN
 - VERSAND

Simons drucken
alles von Anzeigen
bis Zeitschriften
(außer Banknoten).

Simons drucken

Speckenbeker Weg 130
24113 Kiel

Tel. 0431... 6615 00
Fax 0431... 6615 011

www.simons-drucken.de
info@simons-drucken.de

Vorwort

Liebe Mitschülerinnen und liebe Mitschüler, liebe Interessierte,

dies ist eine von Grund auf überarbeitete und erweiterte Neuauflage der Broschüre „Nutze Dein Recht“.

Aufgrund der immer noch immensen Nachfrage von Schülerinnen und Schülern, Schülervvertretungen, Eltern, Elternbeiräten und nicht zuletzt auch von Lehrkräften und Schulleitungen haben wir uns vor über vier Jahren zu einer Aktualisierung und Neuauflage entschlossen. Sogar aus anderen Bundesländern kommen Fragen, ob Ideen und Texte von anderen Landesschülervvertretungen (LSV) und Instituten genutzt und aufgenommen werden dürfen.

Im Folgenden findet ihr fast 100 Artikel, die Fragen zum Schulrecht behandeln. Hier könnt ihr eure Rechte und Pflichten nachschlagen, wenn ihr euch darüber mit euren Lehrkräften nicht einig seid oder ihr einfach interessante Fakten lesen möchtet.

Das Schulrecht ist sehr komplex und es gibt Hunderte von spannenden Aspekten, die wir natürlich nicht alle abdrucken konnten. Aber wenn ihr eine Frage habt oder uns ein Feedback (sei es nun positiv oder negativ) geben wollt, so erreicht ihr uns telefonisch und per E-Mail. Wenn wir euch irgendwie unterstützen können, dann meldet euch bei uns. Wir werden unser Bestes tun, um euch zu helfen.

Mehr als vier Vorstandsgenerationen haben neben der Schule und dem täglichen Engagement in der LSV an der Überarbeitung mitgewirkt. Wir blicken zurück auf stürmische Jahre der Strukturveränderungen innerhalb der Schullandschaft, während derer sich die LSV stets klar positioniert und in die Debatte eingebracht hat, was natürlich die Arbeitskapazität für solche Broschüren einschränkt.

Als wir dann fast alle Texte überarbeitet hatten, wurde im Januar 2011 ein neues Schulgesetz verabschiedet, das zum Schuljahreswechsel in Kraft trat. Dies bedeutete, dass wieder alle Texte überarbeitet werden mussten. Doch nun sind wir fertig!

Grußwort Lukas Johnsen (Landesschülersprecher)

Habt ihr auch so Lehrerinnen und Lehrer, die immer auf ihrem Recht beharren, einfach, weil sie meinen, dass sie über einem selbst stehen? Wäre es nicht cool, in dem Moment selbst etwas in der Hand zu haben? Mal abgesehen von dem in meinen Augen ziemlich überdimensionierten, recht schwer verständlichen und meistens in einer solchen Situation unerreichbar weit entfernten Schulgesetz?

Genau das habt ihr nun vor euch! Dieses kleine Handbuch enthält fast alle Rahmenbedingungen in puncto Rechte, Freiheiten und Pflichten im Raum Schule. Natürlich löst es nicht jede Situation, die im Schulalltag entstehen kann, aber es schafft eine Diskussionsgrundlage, etwas, worauf ihr euch beziehen könnt um zu zeigen, dass auch ihr wisst, was Sache ist. Das kann durchaus nützlich sein und ihr werdet erstaunt sein, wie viele Fakten und Ideen hier gesammelt sind.

Diese Broschüre ist DAS Großprojekt der Landesschülervertretung (LSV) – lange und hart ist daran gearbeitet und gefeilt worden. Fakten wurden nachgeschlagen, diskutiert, hinzugefügt oder geändert. Damit ihr nicht die einzelnen Paragraphen des Schulgesetzes durcharbeiten müsst, haben wir euch das abgenommen.

Praktisch soll es sein und oft genutzt werden, denn „Nutze Dein Recht“ ist ein Werkzeug, welches euch ab jetzt, bei Interesse oder in der Not, zur Verfügung steht.

Es ist von den verschiedenen Vorstandsgenerationen immer wieder aktualisiert und verbessert worden, somit ist es also ein riesen Stück Arbeit und auch wir freuen uns, dass es nun vorerst vollendet ist und wir euch dieses Werkzeug für den Umgang mit generellen Fragen und Konfliktsituationen präsentieren können.

Doch lest selbst ...



Grußwort Anke Erdmann (Bildungsausschussvorsitzende)

Meine Schulzeit liegt mehr als zwanzig Jahre zurück. Aber wie es sich anfühlte, als Jugendliche zwischen vielen Erwachsenen in Schul- und Fachkonferenzen zu sitzen, das weiß ich noch sehr gut. Was ist unser Recht? Worauf können wir Einfluss nehmen? Was kann eine Schule selbst regeln, was sind die gesetzlichen Leitplanken? Bei all diesen Fragen hatten wir den Eindruck, dass Schulleiter und Lehrkräfte uns immer einen Tick voraus waren.

Uns fehlten damals Informationen und Vernetzung unter den Schülervertretungen - ständig hatte irgendwer die olle Telefonliste verschlammt. Internet, eMails, Handys, Facebook und Co – das alles gab es noch nicht!

Heute, zwanzig Jahre später, ist die Landesschülervertretung erstens super vernetzt und zweitens bestens informiert. In den Händen haltet Ihr einen weiteren Baustein: „Nutze Dein Recht“ ist eine von Schülerinnen und Schülern kommentierte Version des Schulgesetzes, damit Ihr Euch nicht alle mühsam in den Paragraphen-Dschungel einarbeiten müsst. Mit dieser Broschüre in der Hand habt Ihr wichtige Basics, um Euch in Eurer Schule einzubringen und Eure Rechte zu nutzen!

Denn heute gilt wie früher: Macht die Schule zu Eurer Sache! Demokratie und Mitbestimmung ist weder eine Hängematte noch ein Wunschkonzert. Meist ist es ziemlich anstrengend, Dinge anzuschieben, für viele Ideen findet man nicht auf Anhieb eine Mehrheit – und da ist es kein Unterschied, ob man in der Schulkonferenz oder im Bildungsausschuss des Landtages sitzt.

Anke Erdmann



Hinweise zur Nutzung

Die Themen sind durch aussagekräftige Überschriften gekennzeichnet. Zusätzlich könnt ihr Stichworte im Register am Ende der Broschüre nachschlagen, in dem viele Schlüsselbegriffe mit den entsprechenden Seitenverweisen aufgelistet sind.

Für die meisten Themen haben wir eine konkrete Situation aus dem Schulalltag vorgestellt. Daraus entwickeln sich dann direkt Fragen, die beantwortet werden. Unter jedem Artikel findet ihr die Gesetze, die uns als Quelle für die Antwort dienen.

Dazu ist jedoch anzumerken, dass Gesetze und Verordnungen zum einen abstrakt formuliert sind und darüber hinaus die sog. Kann- und Sollvorschriften unterschiedliche Ermessensspielräume ermöglichen.

Dies ist in der Praxis von Vorteil, da so auf die individuellen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern und die dadurch unterschiedlichen Fallkonstellationen besser eingegangen werden kann.

Gleichwohl ist es im jeweiligen Einzelfall sinnvoll und ggf. auch geboten, **direkt in der angegebenen Quelle nachzuschauen**.

In der **digitalen Version** der Broschüre könnt ihr Links und Querverweise zwischen den Artikeln anklicken und landet damit direkt bei der gesuchten Quelle. Diese Version könnt ihr über die untenstehende Homepage der LSV herunterladen und verwenden. Natürlich dürft ihr sie auch gerne weiterverteilen.

Hinweis zur Nutzung weiblicher und männlicher grammatikalischer Formen:

Überschriften, Rechtsauslegungen und Referenzen sind gleichermaßen nebeneinander in der weiblichen und männlichen grammatikalischen Form gehalten. Im allgemeinen Sprachgebrauch gebildete Begriffe wurden dabei in dieser Form belassen (beispielsweise „Schülervertretung“).

Aus Gründen des Layouts haben wir auf diesen Ansatz in den konkreten Situationen aus dem Schulalltag verzichtet. In diesen wird je nach Artikel in alternierenden Wechseln je eine grammatikalische Form verwendet. Wenn dem einmal nicht so sein sollte, so war dies ein Versehen bzw. Zufall.

Wir möchten kein Geschlecht bevorzugen oder diskriminieren.

Das Kopieren und Weiterverbreiten der Broschüre ist ausdrücklich erwünscht!

Gerne dürft ihr aus ihr zitieren, wenn ihr auf die Quelle verweist!

Die Broschüre im Internet unter www.nutze-dein-recht.de!

Die LSV im Internet unter www.schuelervertretung.de!

Inhalt

Abiturprüfung - 5. Prüfungsfach	2
Abwahl der Klassensprecherin / des Klassensprechers	4
Abwahl einer Lehrkraft.....	3
Arbeiten - Anzahl.....	5
Arbeiten - Inhalt.....	6
Arbeiten - Nachschreiben.....	7
Arbeiten / Tests - Wie viele pro Tag?	8
Aufsicht bei Unterrichtsausfall	9
Baseball-Caps im Unterricht	10
Beschwerde über eine Lehrkraft.....	11
Beurlaubung	12
Buskinder	13
Buß- und Betttag - Befreiung vom Unterricht.....	14
Datenschutz I.....	15
Datenschutz II	16
Datenschutz III.....	17
Datenschutz IV	18
Datenspeicherung - Dauer	19
Duzen und Siezen	20
Einflussnahme durch die Landesschülervertretung	21
Eltern - Was wissen sie über deine Leistungen?	22
Ende der Schulstunde - Klingelzeichen.....	23
Fachkonferenz	24
Fehlen in der Schule	25

Fehlstunden	26
Formen des Unterrichts.....	27
Fremdenfeindlichkeit	28
Hausaufgaben - Viel zu viele!.....	29
Hitzefrei.....	30
Informationspflicht der Lehrkräfte	31
Informationspflicht der Schulleitung.....	32
Klassenbuch	33
Klassengrößen	34
Klassenkonferenz	35
Klassensprecherinnen und Klassensprecher - Noten.....	36
Klassensprecherversammlung	37
Kreisschülervertretung (KSV).....	38
Landesschülervertretung (LSV)	40
Legasthenie - Förderung	42
Legasthenie - Note im Fach Deutsch.....	44
Lehrpläne - Inhalt.....	45
Leistungsstand - Auskunft	46
Lernmittel - Wer zahlt die?	47
Meinungsfreiheit - Einfluss von Lehrkräften.....	48
Nachsitzen.....	49
Notengebung - falsche Bewertung!.....	50
Oberstufe - Fehlkurse & Abiturprüfung.....	51
Ordnungsmaßnahmen - Aussperren.....	52
Ozonbelastung und Sportunterricht.....	53
Pausen.....	54

Praktika	55
Probleme mit einer Lehrkraft - Wer hilft?	56
Profile	57
Rauchen in der Schule	58
Rechtschreibreform.....	59
Religionsgemeinschaften	60
Religionsunterricht - Teilnahme	61
Samstagsschule.....	62
Schneefrei	63
Schriftliche Missbilligung.....	64
Schularzt - Teilnahmepflicht	65
Schulaufsicht	66
Schulbücher - Neuanschaffung	67
Schülergruppen / AGs - Gründung.....	68
Schülergruppen - Zulassung	69
Schülerstreik	70
Schülervertretung - Etat	71
Schülervertretung, Klassensprecherinnen & Klassensprecher	72
Schülervertretung - Statut	73
Schülerzeitung - Gründung	74
Schülerzeitung - Verbreitung in der Schule.....	75
Schülerzeitung - Zensur	76
Schulkonferenz	77
Schulpsychologischer Dienst - Schweigepflicht.....	78
Schulsammlungen und Sozialer Tag	79
Sexualkunde	80

Strafarbeiten - Alle werden bestraft.....	81
Strafarbeiten - Angemessene Maßnahmen	82
Strafarbeiten - Beweise	83
Streit zwischen Lehrkraft und Schülerinnen / Schülern	84
Täuschungsversuch.....	85
Tests - unangekündigt.....	86
Unterrichtsbefreiung für Mitglieder der SV.....	87
Unterricht selbst gestalten	88
Unterrichtsinhalte - Ich verstehe nichts?!	89
Unterrichtsschluss zu Ferienbeginn oder Ferienende.....	90
Veranstaltungen organisieren	91
Verbindungslehrkräfte	92
Verkauf von Waren	93
Verlassen des Schulgeländes	94
Wandertage - Anzahl	95
Werbung, Sponsoring und Schenkungen.....	96
Widerspruch gegen Noten	97
Zeugnis - Ausgabeverweigerung	98
Zeugnis - Korrektur durch die Schulleitung	99
Zuspätkommen - Busverspätungen.....	100
Index.....	II
Notizen	VIII
Über die Landesschülervertretung	X
GEW - Die Bildungsgewerkschaft	XII
Danksagungen	XIII

Abiturprüfung - 5. Prüfungsfach

Ein Schüler möchte als fünfte Abiturprüfung eine zusätzliche Prüfung im Fach Erdkunde ablegen. Der Lehrer lehnt dies aber ab, da sein Aufwand, für einzelne Schüler eine Abiturprüfung zu entwerfen, zu groß sei.

Darf der Schüler sich trotzdem in Erdkunde prüfen lassen?

Ja, auf jeden Fall! Du kannst deine Prüfungsfächer im Rahmen der in der Abiturprüfungsverordnung gesetzten Vorgaben frei wählen und musst dir dabei von deiner Schule keinerlei Vorgaben machen lassen. Wenn deine Wahl mit der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAPVO) im Einklang steht, dann muss die Schule sie akzeptieren und kann sie nicht mit dem Verweis auf Mehrarbeit ablehnen.

Das gilt nicht nur für das fünfte Prüfungsfach, sondern auch für alle anderen. Selbst wenn du beispielsweise die oder der Einzige im gesamten Jahrgang bist, die oder der eine schriftliche Prüfung in Geschichte schreiben möchte, kannst du darauf einen Anspruch geltend machen.



„Oberstufen und der Abiturprüfungsverordnung (OAPVO)“
vom 02.10.2010, § 8 („Abiturprüfungsfächer“):

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Gym0AbiPr0+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Abwahl einer Lehrkraft

Eine Schülerin möchte einige Lehrerinnen abwählen, mit denen sie Probleme hat. Es wird ihr jedoch erklärt, dies sei so nicht möglich.

Stimmt das?

Normalerweise haben Schülerinnen und Schüler leider keine Wahlmöglichkeit zwischen Lehrkräften.

In Einzelfällen kann ein Gespräch mit der Schulleitung rechtzeitig vor Schuljahresbeginn aber zu Erfolg führen.

Wenn eure Lehrkraft einfach schlechten Unterricht macht, so beschwert euch mit Hilfe eurer Klassensprecherin oder eures Klassensprechers oder der SV bei der Schulleitung.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Verantwortung für guten Unterricht und dafür, dass die Lehrkräfte sich an die Regeln halten.

Das Schulrecht sieht für Schülerinnen und Schüler keine entsprechenden Rechte vor.



Abwahl der Klassensprecherin / des Klassensprechers

Wir haben Anfang des Jahres die Klassensprecher gewählt. Zuerst wirkten sie vertrauenswürdig, doch nun haben wir bemerkt, dass es ihnen nicht um unsere, sondern nur um ihre persönlichen Interessen geht.

Können wir Klassensprecherinnen oder Klassensprecher abwählen?

Ihr könnt eure Klassensprecherin oder euren Klassensprecher jederzeit abwählen, denn jedes Gremium (das ist in diesem Fall die ganze Klasse) kann die Personen abwählen, die es gewählt hat. Ihr könnt also jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit eure Klassensprecherin oder euren Klassensprecher abwählen, wenn ihr merkt, dass sie oder er doch nicht das umsetzt, was ihr von ihr oder ihm erwartet.

Mit dem Verlassen der Klasse scheidet jede Klassensprecherin und jeder Klassensprecher automatisch aus ihrem Amt aus. Das Amt muss dann neu besetzt werden.

Ihr könnt in eurem SV-Statut auch eigene Pflichten und Aufgaben für die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter festlegen. Ein Beispiel hierfür hat das Bildungsministerium in seinem Musterstatut veröffentlicht. Euer Statut darf den Regeln des Schulgesetzes aber nicht widersprechen - die Abwahl einer Klassensprecherin oder eines Klassensprechers mit Zweidrittelmehrheit muss also immer möglich sein.



SchulG 2011, § 84 („Amtszeit, Verfahrensgrundsätze“), Abs. 2 und
3

Musterstatut für Schülervertretungen vom 1. April 2010:
[http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/
Zielgruppen/SchuelerinnenSchueler/schuelervertreter/
MusterstatutSchuelerververtretungen__blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Zielgruppen/SchuelerinnenSchueler/schuelervertreter/MusterstatutSchuelerververtretungen__blob=publicationFile.pdf)

Arbeiten - Anzahl

Eine Schülerin interessiert sich für die Anzahl der Klassenarbeiten in verschiedenen Fächern.

Wo kann sie nachlesen, wie viele Arbeiten sie schreiben muss?

In den Lehrplänen wird aufgeführt, wie viele Klassenarbeiten in jedem Fach mindestens geschrieben werden sollen. Diese sind bei den jeweiligen Lehrkräften einsehbar („Lehrpläne - Inhalt“ auf S. 45).

Für die Sekundarstufe I gibt es einen Erlass, welcher die Mindestanzahl der Leistungsnachweise aufführt. „Leistungsnachweise“ können dabei entweder Klassenarbeiten oder gleichwertige Leistungen, wie Präsentationen oder Hausarbeiten, sein. Der Erlass beschreibt auch, wie häufig eure Lehrkraft Klassenarbeiten durch gleichwertige Leistungen ersetzen darf.

Für die Oberstufe gibt es einen ähnlichen Erlass. Im ersten Jahr der Oberstufe müssen insgesamt 28 Leistungsnachweise erbracht werden, davon mindestens 20 Klassenarbeiten. Im zweiten Jahr sind es 28 Nachweise mit mindestens 17 Arbeiten, im letzten Schuljahr 18 Nachweise mit mindestens 15 Arbeiten.

Die in den Lehrplänen und in den Erlassen vorgeschriebene Anzahl an Leistungsnachweisen ist grundsätzlich verbindlich und sollte also von den Lehrkräften weder über- noch unterschritten werden.

Eine Ausnahme kann das Nachschreiben von Klassenarbeiten bilden. Hierzu erfahrt ihr alles Weitere in dem Artikel „Arbeiten - Nachschreiben“ auf S. 7.

Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I; Stand 6.8.2010:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/LeistungsnachweisePrimarSekI__blob=publicationFile.pdf

Erlass über Klassenarbeiten in der Oberstufe vom 27.7.2010:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/KlassenarbeitenOberstufe__blob=publicationFile.pdf



Arbeiten - Inhalt

Wir haben gestern eine Arbeit geschrieben, die keiner konnte, weil Aufgaben drangekommen sind, von deren Lösung wir nie etwas gehört haben.

Darf der Lehrer im Unterricht nicht behandelte Fragen in der Arbeit stellen?

Nein! Die Lehrkraft muss nachweisen können, dass die Thematik der Arbeit in den Stunden zuvor besprochen worden ist. Dazu wird auch immer ein Klassenbuch oder ein Kursbuch geführt, worin stichwortartig beschrieben steht, was in welcher Stunde behandelt worden ist. Da das Ziel einer Arbeit aber auch ist, Gelerntes auf neue Situationen anzuwenden („Transferwissen“), müsst ihr euch mit Fragen abfinden, die nicht direkt im Unterricht besprochen worden sind, allerdings muss eine Chance bestehen, dass ihr mit eurem Wissen die Möglichkeit habt, diese Aufgabe zu lösen.

Jeder Lehrplan enthält auch ganz am Ende einen Abschnitt „Leistungen und ihre Bewertung“, welcher Richtlinien für die Erstellung und Beurteilung von Klassenarbeiten im jeweiligen Fach enthält („Lehrpläne - Inhalt“ auf S. 45).



Die aktuellen Lehrpläne:
<http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/Unterricht/Lehrplan/Lehrplan.html>

Arbeiten - Nachschreiben

Meine Lehrerin will mich erst nach den Ferien die versäumte Arbeit nachschreiben lassen. Bis dahin weiß ich doch gar nichts mehr über das Thema.

In welchem Zeitraum muss eine Arbeit nachgeschrieben werden?

Hierzu gibt es keine schulgesetzliche Regelung. Es versteht sich aber von selbst, dass du die Arbeit innerhalb eines für dich zumutbaren Zeitraums nachschreiben können solltest. Das heißt aber auch, dass du unter Umständen am Samstag in die Schule kommen musst oder an einem anderen, für dich freien Tag, an dem die Lehrerin aber in der Schule sind (z.B. wegen Dienstversammlung oder mündlicher Abiturprüfung).

In der Oberstufe gibt es übrigens einige zusätzliche Regelungen zum Nachschreiben: Wenn du in einem bestimmten Fach nur eine einzige Klassenarbeit pro Halbjahr schreibst, dann muss diese bei entschuldigtem Fehlen auf jeden Fall nachgeschrieben werden. Schreibst du pro Halbjahr zwei oder mehr Klassenarbeiten in diesem Fach, dann hat deine Lehrkraft die Möglichkeit, auf das Nachschreiben zu verzichten. Darauf hast du aber keinen Anspruch!

Erlass über Klassenarbeiten in der Oberstufe vom 27.7.2010:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/KlassenarbeitenOberstufe__blob=publicationFile.pdf



Arbeiten / Tests - Wie viele pro Tag?

*Unser Biolehrer plant zusätzlich zur geplanten zweistündigen Mathearbeit einen Bio-Test, dabei haben wir Mathe sogar direkt vor Bio!
Die Woche ist doch sowieso schon voll mit Arbeiten!*

Wie viele Arbeiten und Tests dürfen pro Tag geschrieben werden?

Für die Unter- und Mittelstufe (Sekundarstufe I) gibt es hierfür keine Regelung. Die meisten Schulen legen aber Wert darauf, dass maximal eine Klassenarbeit pro Tag geschrieben wird.

Die Schulkonferenz entscheidet über „Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung“.

Wenn ihr als einen Grundsatz der einheitlichen Bewertung festlegen wollt, dass jede Schülerin und jeder Schüler nur eine Klassenarbeit pro Tag schreibt, so könnt ihr einen entsprechenden Antrag in der Schulkonferenz einbringen. Alles Weitere dazu findet ihr unter „Schulkonferenz“ auf S. 77.

Erst ab der Oberstufe (Sekundarstufe II) ist die Maximalzahl an Klassenarbeiten pro Tag per Erlass festgelegt. Hier dürft ihr höchstens eine Klassenarbeit pro Tag und höchstens drei Klassenarbeiten pro Woche schreiben.

Tests von unter 20 Minuten zählen nicht als Klassenarbeit, sondern sind nur einige der zahlreichen Elemente, die den mündlichen Teil eurer Note (die so genannten „Unterrichtsbeiträge“) ausmachen. Deshalb ist die Anzahl der Tests pro Tag nicht beschränkt und Tests zählen auch nicht für eure schriftliche Note.

In der abschließenden Benotung im Zeugnis überwiegt übrigens der Anteil der mündlichen Note.



Erlass über Klassenarbeiten in der Oberstufe vom 27.7.2010:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/KlassenarbeitenOberstufe__blob=publicationFile.pdf

Aufsicht bei Unterrichtsausfall

Mathematik fällt heute in der Klasse 7c aus. Alle freuen sich auf eine Freistunde und wollen in der nächsten Eisdielen ein Eis essen. Die Lehrerin, die als Aufsicht für diese Stunde eingeteilt ist, verbietet das.

Darf sie das verbieten?

Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen während der Unterrichtszeit beaufsichtigt werden, damit ihnen nichts passiert. Dies gilt auch während Pausen überall auf dem Schulgelände oder bei anderen Schulveranstaltungen und Ausflügen.

Wenn jede Schülerin und jeder Schüler das machen würde, wozu sie oder er Lust hat, dann würde es für die Lehrkraft ziemlich schwierig werden, 20 Kinder im Auge zu behalten. Von daher darf sie euch verbieten, Eis essen zu gehen. Vielleicht könnt ihr sie oder ihn ja überreden, mit der gesamten Klasse zur Eisdielen zu gehen.

SchulG 2011, § 17 („Weisungen, Beaufsichtigung“)



Baseball-Caps im Unterricht

Es heißt immer: „Nimm deine Mütze ab, man trägt so was nicht im Unterricht“.

Dürfen wir in der Stunde Mützen oder Caps tragen?

Es gibt kein Gesetz, das diesen Fall regelt. Wenn in der Schul- und Hausordnung eine entsprechende Regelung getroffen wurde, dann hat diese aber Gültigkeit. Grundsätzlich ist es eine Form der Höflichkeit und des guten Umgangs miteinander, im Unterricht auf Mützen oder Caps zu verzichten. Auf jeden Fall ist es für niemanden hilfreich, ausgerechnet wegen eines so unwichtigen Themas einen größeren Streit vom Zaun zu brechen.

§

Gegebenenfalls Schul- oder Hausordnung eurer Schule.

Beschwerde über eine Lehrkraft

Eine Schülerin, die sich ihrer Rechte beraubt sieht, möchte sich über ihre Lehrerin beschweren.

Ist das in der Schule überhaupt möglich?

Ja! Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, Kritik vorzutragen. Dir muss die Gelegenheit eingeräumt werden, deine Beschwerde zu äußern. Bei begründeten Beschwerden muss Abhilfe geschaffen werden.

Konflikte sollten so direkt und unkompliziert wie möglich gelöst werden. Je größer die von einer Seite aufgefahrenen Geschütze sind, desto stärker verhärten auch die Fronten und die friedliche Einigung rückt in weite Ferne. Sprich am besten zuerst mit den Klassensprechern oder der SV über dein Anliegen. Betrifft das Problem mit der Lehrkraft mehrere Schülerinnen und Schüler, dann bietet sich oft ein gemeinsames Gespräch an.

Als nächsten Schritt kannst du dich an deine Verbindungs- oder Vertrauenslehrkraft wenden. Diese nehmen zwar formal keine Beschwerden entgegen, haben aber die Möglichkeit, auf Augenhöhe mit der betroffenen Lehrkraft zu sprechen. Einige Lehrkräfte lassen sich von anderen Lehrkräften eher kritisieren als von ihren Schülerinnen und Schülern.

Falls diese Versuche nicht fruchten, stehen dir auch formale Beschwerdeinstrumente offen, diese sind insbesondere bei illegalem Vorgehen der Lehrkräfte effektiv, können aber auch allgemein helfen.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde über eine Lehrkraft kannst du direkt beim für Bildung zuständigen Ministerium (Schulaufsichtsbehörde) oder auch bei deiner Schulleitung einreichen. Sie kann formlos oder sogar mündlich erfolgen, ist aber nur schriftlich und mit ausführlicher Begründung wirklich sinnvoll. Beim genauen Verfahren helfen dir deine Verbindungslehrkraft und die Landesschülervertretung.

SchulG 2011, § 79 („Wesen und Aufgaben“)



Beurlaubung

Ein Schüler möchte an einem fünftägigen Schülerseminar in Brüssel teilnehmen, um sich über die EU zu informieren. Da das Seminar während der Schulzeit stattfindet, bittet er für diese Zeit vergeblich um Beurlaubung.

Darf der Klassenlehrer die Beurlaubung verweigern?

Ja! Zwar kann jede Schülerin und jeder Schüler während des Schuljahres beurlaubt werden, aber sie oder er hat keinen rechtlichen Anspruch darauf (es sei denn es handelt sich beispielsweise um wichtige religiöse Festtage).

Wenn du also ohnehin gerade Probleme in Mathematik hast oder eine Arbeit geschrieben werden soll, dann sieht es mit zusätzlichen „Ferien“ schlecht aus.

Grundsätzlich darf dich deine Schule auch nur aus „wichtigem Grund“ vom Schulbesuch beurlauben. Viel hängt also von deiner Überzeugungskraft gegenüber der Lehrkraft ab.

Anders sieht die Sache aus, wenn du als Schülervereinerin oder Schülervereiner im Rahmen deines Amtes um Beurlaubung bittest. Hier hast du gewisse gesetzliche Ansprüche, die du im entsprechenden Abschnitt dieser Broschüre erfahren kannst (vergleiche hierzu: „Unterrichtsbefreiung für Mitglieder der SV“ auf S. 87)

Übrigens: Beurlaubungen von bis zu drei Tagen musst du bei deiner Klassenlehrerin oder deinem Klassenlehrer beantragen, für Beurlaubungen von bis zu sechs Wochen ist deine Direktorin oder dein Direktor verantwortlich und über alle Beurlaubungen längerer Dauer entscheidet letztendlich das Ministerium für Bildung und Wissenschaft in Kiel. Dieses wird jedoch von deiner Direktorin oder deinem Direktor informiert.



SchulG 2011, § 15 („Beurlaubung“)

Buskinder

Ich lebe 7 Kilometer von der Schule entfernt in einem kleinen Dorf. Da ich mit dem Fahrrad auf dem direkten Weg quer durch matschige, dunkle Waldwege fahren müsste, will ich mit dem Bus fahren. Um pünktlich in die Schule zu kommen, muss ich aber den Linienbus nehmen, der um 5.30 Uhr fährt, d.h. ich bin jeden Tag schon um 6.00 Uhr in der Schule. Der Bus fährt nur ganz selten und ich bin erst am Abend zu Hause.

Ist es nicht möglich, mir eine bessere Lösung zu bieten?

Klar! Wenn weder der Weg mit dem Fahrrad noch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als „zumutbar“ erscheint, dann hast du Anspruch darauf, einen Schulbus nutzen zu dürfen. Träger der Schülerbeförderung ist entweder der Schulträger (also die Stadt / Gemeinde) oder aber der Kreis, in dem du wohnst oder in dem deine Schule steht.

Erkundige dich also nach der lokalen Regelung bei dir vor Ort und wende dich dann an die zuständige Stelle, um ihr die Notwendigkeit eines Schulbusses darzulegen. Wenn dann – wie es bei dir der Fall ist – die Benutzung anderer Wege oder Verkehrsmittel als nicht zumutbar eingestuft wird, dann ist sie verpflichtet, für eine Schülerbeförderung zu sorgen.

Beachten musst du aber noch, dass der Träger der Schülerbeförderung deine Eltern oder dich (wenn du volljährig bist) in „angemessenem“ Rahmen an den entstehenden Kosten beteiligen kann. Auch hast du nur bis zur Jahrgangsstufe 10 Anspruch auf Beförderung, danach bist du für deinen Schulweg selbst verantwortlich.

SchulG 2011, § 114 („Schülerbeförderung“)



Buß- und Bettag - Befreiung vom Unterricht

Ein evangelischer Schüler möchte am Buß- und Bettag während der Unterrichtszeit den Gottesdienst in der Kirche besuchen. Sein Englischlehrer verbietet das.

Hat er das Recht dazu?

Nein! Schülerinnen und Schülern muss an besonderen Festen ihrer Religionsgemeinschaft auf Antrag eine Freistellung vom Unterricht gewährt werden.

Du oder deine Erziehungsberechtigten müssen hierzu einen Antrag an die Schule richten und um Freistellung bitten. Beachte, dass die Schule hierfür eine Antragsfrist festlegen darf, die meistens zwei Wochen oder mehr beträgt – am Tag vorher um Freistellung zu bitten muss also nicht unbedingt funktionieren. Diesem Antrag muss dann entsprochen werden. Das trifft übrigens selbst dann zu, wenn du an dem Tag nicht vorhast, einen Gottesdienst zu besuchen.

Wenn du am Buß- und Bettag eine Freistellung für den Besuch des Gottesdienstes erhältst, hast du im Anschluss daran unterrichtsfrei.

Gleiches gilt übrigens auch für den Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen, die zwar keine gesetzlichen Feiertage sind, als kirchliche Feiertage aber dennoch unter diese Regelung fallen.

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung vom 18.8.1998 –
„Unterrichtsorganisation am Buß- und Bettag“
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Rechtsquellen/UnterrichtsoBussBettag__blob=publicationFile.pdf

Erlass der Ministerin für Bildung vom 21. Februar 1995, geändert durch Erlass vom 3. Juni 2010 – „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/ReligionMitAenderungen__blob=publicationFile.pdf



Datenschutz I

Eine Lehrerin trägt personenbezogene Daten ihrer Schüler in das Klassenbuch ein, in das alle Schüler Einsicht nehmen können. Sie verweist dabei auf das Recht der Schule, über diese Daten frei zu verfügen.

Darf sie das?

Nein, denn bei der Speicherung von Daten muss die Schule dafür Sorge tragen, dass der Paragraph 5 des Landesdatenschutzgesetzes eingehalten wird. Dieser schreibt vor, dass Unbefugte (wie zum Beispiel deine Mitschülerinnen und Mitschüler) keine Kenntnis von deinen personenbezogenen Daten erlangen dürfen. Eine Eintragung ins Klassenbuch erfüllt dieses Kriterium nachweislich nicht und ist deshalb auch nicht erlaubt.

Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 12.11.2008, §8 und §9:

<https://www.datenschutzzentrum.de/gesetze/dsvo-schule.html>

Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000, § 5:

<https://www.datenschutzzentrum.de/material/recht/ldsg.htm#Par5>



Datenschutz II

Was weiß meine Schule über mich?

Guck doch einfach nach!

Schulen führen über jede Schülerin und jeden Schüler personenbezogene Daten. Diese dürfen folgendes enthalten:

- Vor- und Familienname
- Tag und Ort der Geburt
- Geschlecht
- Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
- Staatsangehörigkeit
- Aussiedlereigenschaft
- Herkunfts- und Verkehrssprache
- Konfession
- Krankenversicherung
- Leistungs- und Schullaufbahndaten (also deine Noten und alle sonstigen Leistungseinschätzungen, die deine Lehrer über dich angefertigt haben)
- Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten in der Schule
- Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sein können
- Die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen.

Über deine Eltern werden nur zwei Datensätze gespeichert:

- Name
- Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse).

Du hast das Recht, jederzeit in deine Akte zu sehen! Wenn du minderjährig bist, üben aber deine Eltern dieses Recht für dich aus. Weiterhin sind die persönlichen Notizen der Lehrkräfte zu deiner Person (z.B. Notizen über dein Verhalten im Unterricht, die nicht im Zeugnis auftauchen) von der Auskunftspflicht ausgenommen.



SchulG 2007, § 30 („Erhebung und Verarbeitung von Daten“)

Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 12.11.2008:

<https://www.datenschutzzentrum.de/gesetze/dsvo-schule.html>

Datenschutz III

In der Verwaltung liegen Listen mit Datenmaterial offen auf dem Schreibtisch des Sekretariats. Ist das erlaubt?

Nein, denn es muss sichergestellt sein, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf die gespeicherten Daten haben. Hier gelten insbesondere die strengen Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes.

SchulG 2011, § 30 („Erhebung und Verarbeitung von Daten“)

Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 12.11.2008:

<https://www.datenschutzzentrum.de/gesetze/dsvo-schule.html>



Datenschutz IV

Ein Lehrer unterrichtet dich über deinen Leistungsstand im Unterricht. Er pflegt dabei immer jeden Schüler einzeln aufzurufen und dessen mündliche Note zu verkünden, sodass alle Mitschüler deine Noten erfahren.

Darf er das?

Nein, denn der mündliche Leistungsstand oder auch die Ergebnisse von Klassenarbeiten zählen zu personenbezogenen Daten.

Das Verlesen der Noten vor der versammelten Klasse stellt eine Datenübermittlung an Einzelpersonen dar. Diese ist jedoch nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig.

Wenn Du also nicht willst, dass deine Lehrerin oder dein Lehrer deine Leistung vor der ganzen Klasse bekannt gibt, muss sie oder er das respektieren. Genau genommen muss sie oder er dich sogar vor der öffentlichen Bekanntgabe zuerst über deine Rechte aufklären. Es liegt nicht an dir, darauf hinzuweisen.

§

SchulG 2011, § 30 („Erhebung und Verarbeitung von Daten“)

Datenspeicherung - Dauer

Eine Schülerin kehrt ein Jahr nach dem Schulabschluss an ihre Schule zurück und entdeckt Akten mit personenbezogenen Daten.

Darf das so sein?

Ja. Bestimmte schulische Dateien und Akten sind von der Schule auch noch nach dem Schulabschluss zu speichern. Dies kann von der Speicherung der Akte der Schülerin oder des Schülers über einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum Schülerhauptbuch mit einer Aufbewahrungszeit von 55 Jahren reichen.

Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 12.11.2008:
<https://www.datenschutzzentrum.de/gesetze/dsvo-schule.html>



Duzen und Siezen

Ich bin im 12. Jahrgang und werde immer noch von meinen Lehrern geduzt.

Ab wann muss ein Lehrer mich siezen?

Eine feste Regelung hierzu gibt es nicht.

In den meisten Fällen wechseln die Lehrerinnen und Lehrer ab dem Eintritt in die Oberstufe von alleine auf das „Sie“ oder fragen euch, wie ihr gerne angesprochen werden möchtet.



Das Schulrecht trifft hier keine deutliche Aussage.

Einflussnahme durch die Landesschülervertretung

Was kann ich tun, wenn ich z.B. mit der aktuellen Bildungspolitik nicht einverstanden bin und nicht weiß, an wen ich mich wenden kann, um angehört zu werden?

Wende dich an deine Landesschülerparlaments (LSP) - Delegierte oder deinen LSP-Delegierten! Jede Schule in Schleswig-Holstein darf eine Vertreterin oder einen Vertreter zum LSP ihrer jeweiligen Schulart entsenden. Diese Vertretung repräsentiert auf dem LSP deine Schule und damit auch dich. Auf dem LSP kann über (fast) alle Probleme gesprochen werden und es können dazu auch im Namen der schleswig-holsteinischen Schülerschaft Beschlüsse gefasst werden.

Wenn du beispielsweise Probleme in einem Streit mit einer Lehrkraft hast oder irgendwelche Fragen auftreten, dann wende dich doch einfach selbst an die LSV. Die Kontaktdaten findest du auf der unten angegebenen Homepage!

Einmal pro Schuljahr wählt das LSP den Landesvorstand (LaVo). Dieser führt die Beschlüsse des LSPs aus und führt die laufenden Geschäfte. Er ist sozusagen das Exekutivorgan der LSV. Der LaVo wiederum steht in regelmäßigem Kontakt mit allen wichtigen Entscheidungsträgern der Bildungspolitik und setzt sich ihnen gegenüber für die Interessen der Schülerschaft ein. Auf diese Weise gelangt dein Anliegen ganz nach oben!

Eure Schule hat noch keine LSP-Delegierte oder keinen LSP-Delegierten? Dann wird es höchste Zeit! Auf der Homepage könnt ihr einen Meldebogen herunterladen.

Bist du sogar selbst Delegierte oder Delegierter deiner Schule? Dann findest du unter den folgenden Verweisen weitere Informationen zu den Möglichkeiten in deinem neuen Amt.

- Weiteres zur Struktur der LSV findet ihr in dem Artikel „Landesschülervertretung (LSV)“ auf S. 40.
- Wie ihr aktiv werden könnt und wie die LSV praktisch arbeitet, das steht auf der Extraseite „Über die Landesschülervertretung“ auf S. X (am Ende der Broschüre).

SchulG 2011, § 83 („Landesschülervertretung“)

Homepage der LSV: <http://www.schuelervertretung.de>

Satzung der LSV der Gymnasien vom November 2011: <http://gymnasien.schuelervertretung.de/satzung-und-ordnungen>



Eltern - Was wissen sie über deine Leistungen?

Schon wieder herrscht zu Hause dicke Luft. Der Schüler hatte extra nichts von der 5 in Mathe erzählt, um den Stress zu vermeiden. Aber der Lehrer hat angerufen, um mit den Eltern über Nachhilfe zu sprechen.

Durfte der Lehrer den Schüler „verpetzen“?

Ja, denn die Eltern sollen laut Schulgesetz die Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen der Schule unterstützen und sind daher berechtigt, sich auch außerhalb der regulären Zeugnisse über den Leistungsstand ihrer Kinder zu informieren oder informieren zu lassen. Sie dürften sogar im Rahmen der Möglichkeiten im Unterricht vorbeischaun.

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit erlischt auch der Anspruch der Eltern auf Auskunft. Dann darf der Lehrer nur noch mit deiner Erlaubnis mit deinen Eltern über Leistungen, dein Lern- und Sozialverhalten und sonst alles Schulische reden.

§

SchulG 2011, § 11 („Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses“)

Ende der Schulstunde - Klingelzeichen

Meine Lehrerin richtet sich niemals nach dem Klingelzeichen. Sie unterrichtet bis in die große Pause hinein und kleine Pausen haben wir nach ihren Stunden gar nicht mehr.

Darf eine Lehrerin bis in die Pause unterrichten?

Ihr hört sicherlich oft den beliebten Spruch „Der Lehrer beendet die Stunde, nicht das Klingeln!“. Stetige Wiederholung macht diesen aber glücklicherweise nicht richtiger. Eure regelmäßigen Pausen dienen eurer Erholung und sind auch von lernpädagogischer Bedeutung. Ihr habt ein Recht darauf, diese Pausen auch zu bekommen.

Per Ministerialerlass dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten. Davon kann aber auch abgewichen werden (beispielsweise erfreuen sich Blockstunden mit 90 Minuten zunehmender Beliebtheit). Das ist dann aber eine Angelegenheit der Schulkonferenz und nicht einfach durch eine Lehrkraft zu entscheiden.

Eine einzelne Lehrkraft hat nicht das Recht, ihre Unterrichtsstunden nach Belieben zu verlängern. Wahrscheinlich enthält auch eure Schul- oder Hausordnung einen Passus, der festlegt, dass die Stunde mit dem Klingelzeichen beginnt und endet.

Das heißt natürlich nicht, dass alle beim Ertönen des Klingelzeichens sofort aufspringen und aus dem Raum stürzen sollten - aber das versteht sich ja eigentlich von selbst.

Erlass „Dauer der Unterrichtsstunde“ vom 18. Juni 1998:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/DauerUnterrichtsstunde__blob=publicationFile.pdf

Eventuell eure eigene Schul- oder Hausordnung



Fachkonferenz

Wolltet ihr nicht schon immer mal mitentscheiden, was ihr lernt?

Dann geht doch zu den Fachkonferenzen!

Die Fachkonferenz berät u. a. über die Lehrpläne, also darüber, was wir im Unterricht durchführen. Hier gibt es nämlich auch viele unterschiedliche Themenbereiche, aus denen die Fachkonferenzen oder die Lehrkräfte individuell wählen können. Damit alle auf dem gleichen Stand sind, wenn die Klassen gemischt werden oder der Schulabschluss ansteht, einigen sich die Fachkonferenzen deshalb meist auf bestimmte Themengebiete.

Es ist ganz interessant zu hören, warum wir so manches lernen müssen. Viel wichtiger aber ist, dass auch wir als Schülerschaft dort vertreten sind (es dürfen je Konferenz zwei Schülervertreterinnen oder Schülervertreter ab der 7. Klasse dabei sein), damit wir den Lehrkräften mitteilen können, was wir in dem betreffenden Fach für wichtig oder unwichtig halten.

Falls ihr als Fachkonferenzvertreterin bzw. Fachkonferenzvertreter gewählt seid und an dem Termin der Fachkonferenz nicht teilnehmen könnt, so dürft ihr euch vertreten lassen. Schickt auf jeden Fall eine Vertretung!

Das Schulgesetz räumt den Schülerinnen und Schülern und den Eltern in der Fachkonferenz nur eine beratende Stimme ein. Sie dürfen also nicht mit abstimmen. Viele Schulen handhaben dies jedoch anders, um die Beteiligung von Schülerschaft und Eltern noch stärker zu ermöglichen. (Vergleicht dazu den Artikel „Schulbücher - Neuanschaffung“ auf S. 67)

Übrigens habt ihr auch ohne die Fachkonferenzen die Möglichkeit, euren Unterricht mitzugestalten. Siehe dazu den Artikel „Unterricht selbst gestalten“ auf S. 88.



SchulG 2011, § 66 („Fachkonferenzen“)

Fehlen in der Schule

Mal wieder geschwänzt?

So geht das nicht!

Ohne berechtigten Grund darfst du in der Schule nicht fehlen, sofern du dich in einem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis befindest. Das schließt die Teilnahme am Unterricht, die Teilnahme an Prüfungen und den Besuch von verpflichtend erklärten Schulveranstaltungen ein.

Solange du noch schulpflichtig bist, hat die Schule sogar das Recht, eine Ordnungsbehörde darum zu bitten, dich zwangsweise zur Schule zu bringen. Diese Maßnahme wird natürlich nur ergriffen, wenn alle anderen Versuche (wie ein Gespräch mit deinen Eltern oder eine Attestpflicht) ausgeschöpft sind - theoretisch lässt es die Rechtslage aber tatsächlich zu, dass du von der Polizei zur Schule eskortiert wirst.

Wenn deine Vollzeitschulpflicht abgelaufen ist (das ist nach insgesamt neun Schuljahren der Fall), sieht die Lage freilich ganz anders aus. Wenn du jetzt in einem Zeitraum von 30 Tagen mehr als 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumst oder in mehr als einem Fach wiederholt bei Klassenarbeiten fehlst, hat die Schule das Recht, dein Schulverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Also lass es am besten gar nicht erst soweit kommen!

SchulG 2011, § 11 („Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses“)

SchulG 2011, § 20 („Umfang der Schulpflicht“)

SchulG 2011, § 28 („Schulzwang“)

SchulG 2011, § 19 („Ende des Schulverhältnisses“)



Fehlstunden

*Ich bin in der Oberstufe und habe schon 10 Fehlstunden in Erdkunde.
Ich habe Angst, dass mir der Kurs nicht anerkannt wird!*

Wie ist die Sachlage?

In der Oberstufe ist deine Vollzeitschulpflicht bereits abgelaufen. Mehr als 20 Unterrichtsstunden solltest du also innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen auf keinen Fall unentschuldigt fehlen, ansonsten riskierst du das Ende deines Schulverhältnisses.

Davon abgesehen gibt es keine feste Fehlstundenanzahl, ab der ein Kurs nicht mehr anerkannt wird. Unentschuldigtes Fehlen (also Fehlen ohne ärztliches Attest und ohne Beurlaubung von der Schule) zählt als Verweigerung der Leistung. Tritt dies zu häufig auf, kann sich die Lehrkraft dafür entscheiden, den Kurs mit 0 Punkten zu bewerten. Am besten ist es, frühzeitig mit der Lehrkraft über das Problem zu sprechen, damit alle Seiten wissen, woran sie sind.

Die Bewertung des Kurses mit 0 Punkten bei zu häufigem Fehlen ist allerdings nur dann möglich, wenn die Schule euch oder eure Eltern zu Beginn des Schuljahres darauf ausdrücklich hingewiesen und diesen Hinweis schriftlich dokumentiert hat. Ist dies nicht geschehen, darf sich die Lehrkraft nicht auf diese Vorschrift berufen.



„Oberstufen und der Abiturprüfungsverordnung (OAPVO)“ vom 2.10.2010, § 7 („Leistungsbewertung, Versäumnis“):
<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Gym0AAbiPr0+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>

SchulG 2011, § 19 („Ende des Schulverhältnisses“)

Formen des Unterrichts

Welche Möglichkeiten gibt es eigentlich?

Mädchen und Jungen sollen grundsätzlich gemeinsam unterrichtet werden. Aus pädagogischen Gründen kann es aber auch in einzelnen Fächern für einige Zeit getrennten Unterricht geben.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen gemeinsam mit den anderen Schülerinnen und Schülern lernen, sofern dies dem Rahmen der Möglichkeiten entspricht.

Im Regelfall findet der Unterricht gruppen- und fachbezogen statt. Es ist aber erlaubt, fächer- jahrgangs- und sogar schulartübergreifend zu unterrichten.

Die Paragraphen 42 bis 45 des Schulgesetzes legen fest, wie genau deine Schulart von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen kann.

SchulG 2011, § 5 („Formen des Unterrichts“)

SchulG 2011 §§42-45 (SchulG Abschnitt „Schularten“)



Fremdenfeindlichkeit

Eine Lehrkraft äußert sich abfällig über ausländische Mitschüler und ihre Kultur. Außerdem beschreibt sie Krieg als ein geeignetes Mittel, sich gegen andere Völker zur Wehr zu setzen.

Ist das erlaubt?

Natürlich nicht! Lehrerinnen und Lehrer werden vom Land beschäftigt, um einen Bildungsauftrag zu erfüllen, und der schreibt unter anderem vor:

„Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern.“

Intoleranz, Ablehnung anderer Kulturen, Kriegspropaganda und dergleichen haben also auch ganz offiziell im Unterricht nichts verloren!

§

SchulG 2011, § 4 („Bildungs- und Erziehungsziele“)

Hausaufgaben - Viel zu viele!

Eine Lehrerin gibt Unmengen von Hausaufgaben auf, behandelt im Unterricht nur Themen, die die Schülerinnen nicht interessieren, und lässt, was die Gestaltung des Unterrichts betrifft, nicht mit sich reden.

Darf sie das?

Nein, denn auch wenn Lehrkräfte laut Schulgesetz den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung gestalten, schreiben die Lehrpläne gewisse Grundsätze für die Unterrichtsgestaltung vor. So ist es gemäß Lehrplan erforderlich, dass den Schülerinnen und Schülern ermöglicht wird, den Unterricht aktiv und selbstverantwortlich mitzugestalten, eigene Schwerpunkte zu setzen und unterschiedliche Lernwege zu entdecken sowie in Partnerarbeit zusammenzuarbeiten. Das heißt, obwohl die Lehrkräfte die Gesamtverantwortung für die Unterrichtsgestaltung tragen und gewisse Vorgaben machen müssen, haben sie uns Schülerinnen und Schüler in ihre Planung mit einzubeziehen.

Was die Themenauswahl betrifft, gibt es Themen, die im Lehrplan stehen und somit im Unterricht vorkommen müssen. Da kann auch die Lehrkraft nichts dran ändern. Allerdings lassen die Lehrpläne auch in diesem Punkt oftmals Freiräume und geben z.B. mehrere Alternativen zu einem Thema vor.

Zur Anzahl der Hausaufgaben ist zu sagen, dass es hier keine zeitliche Begrenzung gibt. Allerdings gibt es an vielen Schulen Absprachen oder entsprechende Festlegungen innerhalb des Schulprogramms, unter welchen Umständen keine oder nur wenig Hausaufgaben gegeben werden sollen (z.B. nur Vokabeln lernen an „langen“ Unterrichtstagen). Frag doch einfach in deiner Schule mal nach, ob es bei euch auch eine solche Regelung gibt! Ansonsten startet in der Schulkonferenz eine entsprechende Initiative.

Viele Infos zur Schulkonferenz erfahrt ihr in dem Artikel „Schulkonferenz“ auf S. 77.

SchulG 2011, §34 („Lehrkräfte“)

Lehrplan: Grundlagen für die Sek. I: <http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=5>

Lehrplan: Grundlagen für die Sek. II: <http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=6>

Eventuell das Schulprogramm eurer Schule



Hitzefrei

Es sind 28 Grad im Schatten, alle schwitzen und man möchte lieber ein Eis in der Eisdiele nebenan genießen, als jetzt noch Stochastik zu machen. Der Schulleiter sagt aber, es werde ganz planmäßiger Unterricht gemacht.

Darf er das?

Ja. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf im Rahmen seiner Fürsorgepflicht allein entscheiden, ob sie oder er den Unterricht in vollem Umfang fortsetzen oder Hitzefrei geben möchte. Sie oder er kann auch beispielsweise nur für bestimmte Jahrgänge den Unterricht beenden oder den Unterrichtsumfang reduzieren. Recht auf Hitzefrei gibt es schon sehr lange nicht mehr.

Wird die Wärme allzu unerträglich, dann schadet es aber sicher nicht, eure Schulleitung darauf hinzuweisen, dass es nach dem alten Erlass bis 1998 Hitzefrei gab, wenn es um 11 Uhr im Schatten mehr als 25 Grad warm war.

Es gibt auch einen Artikel „Schneefrei“ auf S. 63.



Erlass „Ausfall von Unterrichtsstunden aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse“ vom 13. Juli 2011:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/Witterungsverhaeltnisse__blob=publicationFile.pdf

Informationspflicht der Lehrkräfte

Eine Schülerin erkundigt sich nach der Unterrichtsplanung, da der aktuelle Unterrichtsstoff alle langweilt. Auch soll die Lehrerin erklären, wie die Zeugnisnoten zu Stande kommen.

Darf die Lehrerin ihr die Antworten verweigern?

Nein! Erst einmal seid ihr für viele Fragen gar nicht auf die Lehrkraft angewiesen. Der zu vermittelnde Stoff ist detailliert im Lehrplan für das jeweilige Fach beschrieben, welcher online zur freien Verfügung einsehbar ist. Dort könnt ihr die Stoffplanung für das gesamte Schuljahr nachschlagen.

Darüber hinaus habt ihr das ausdrückliche Recht, eurem Alter und eurer Entwicklung gemäß, sowohl über euren Stoffplan als auch über euren Leistungsstand unterrichtet zu werden. Die Lehrkraft muss natürlich keine detaillierten Planungen für jede einzelne Unterrichtsstunde vorlegen. Einzelheiten über Auswahl, Stufung und Gruppierung des Lehrstoffs sowie über Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und auch über eure Einzelbeurteilungen sollten aber schon im Rahmen des Möglichen sein.

In der Oberstufe habt ihr noch weitergehende Rechte. Hier sind die Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, euch zu Beginn des Schuljahres ausführlich über die Kriterien zur Bewertung der Unterrichtsbeiträge (also mündliche Mitarbeit, Hausaufgaben, etc.) zu informieren. Fordert dieses Recht ein!

SchulG 2011, § 11 („Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses“)

Lehrpläne -> Siehe S. 45

Erlass zu Klassenarbeiten in der Oberstufe -> Siehe S. 5

Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“, Abschnitt 4:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1973/1973_05_25_Stellung_Schueler.pdf



Informationspflicht der Schulleitung

Ich bin zu meinem Schulleiter gegangen, um nach den Rechten der SV bezüglich der Organisation einer Schulfete zu fragen. Dieser hat mich abgefertigt, indem er sagte, er müsse mich nicht darüber informieren. Ich solle mich an andere Stellen wenden.

Gibt es eine Pflicht der Schulleitung, Schüler über ihre Rechte zu informieren?

Fragen kann man immer! Deine Schulleiterin oder dein Schulleiter muss dich sicherlich nicht in einem zweistündigen Workshop von der Pike auf über all deine Rechte als SV-Mitglied aufklären - dazu ist er nicht da und dazu ist er auch nicht verpflichtet. Grundsätzlich sieht das Schulgesetz aber vor, dass er die SV bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen muss. In einem angemessenen Rahmen schließt das auch rechtliche Auskünfte ein.

Übrigens ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht die einzige Person, die gesetzlich verpflichtet ist, dir bei deiner Arbeit zu helfen. Auch alle anderen Lehrkräfte an der Schule sowie die Schulaufsichtsbehörde (also dein Schulamt sowie das Bildungsministerium) müssen dich bei der Erfüllung deiner Aufgaben unterstützen.

Und wenn das alles nichts hilft, dann gibt es natürlich auch immer noch die Landesschülervertretung, die dich gerne telefonisch oder per E-Mail berät.



SchulG 2011, § 80 („Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter“)

Klassenbuch

Eine Schülerin wird wegen Kaugummikauens im Unterricht ins Klassenbuch eingetragen. Die Lehrerin sagt außerdem vor allen, dass sie in den Unterlagen der Schülerin gelesen habe, dass es schon einmal einen ähnlichen Vorfall gegeben habe.

Ist der Eintrag rechters? Darf die Lehrerin / die Schülerin Einsicht in die Akte der Schülerin nehmen?

Der Eintrag ist rechters. Das Klassenbuch ist ein Dokument, in dem der Unterrichtsverlauf einer Klasse festgehalten wird. Eigentlich kann jedes Vorkommnis ins Klassenbuch eingetragen werden und sollte nicht unbedingt negativ aufgefasst werden.

Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, die Daten ihrer Schülerinnen und Schüler einzusehen.

Daten über das Lernverhalten und das Verhalten in der Schule werden auch in den Schulakten gespeichert. Ob jedoch in der Praxis ein Klassenbucheintrag wegen Kaugummikauens gespeichert wird, ist sehr unwahrscheinlich. Daten in den Schulakten werden für die Schulbesuchsdauer und sogar darüber hinaus gespeichert, sofern sie sich nicht ändern (beispielsweise Adressdaten).

Dass eine Lehrkraft dies vor der Klasse erzählt, ist unzulässig. Die persönlichen Daten von Schülerinnen und Schülern gehen die Klasse nichts an („Datenschutz III“ auf S. 17).

Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf Einsicht in die eigene Akte. Bist du noch minderjährig, dann üben deine Eltern dieses Recht aus.

Schau dich einfach mal weiter vorne in dieser Broschüre um, dort findest du viele weitere Artikel zum Thema „Datenschutz“ („Datenschutz I“ auf S. 15; „Datenspeicherung - Dauer“ auf S. 19).

SchulG 2011, § 30 („Erhebung und Verarbeitung von Daten“)



Klassengrößen

Wie groß darf eure Klasse sein?

Es gab früher ein großes Sammelsurium an verschiedenen Regeln zur Bestimmung der minimalen und maximalen Klassengröße. Der entsprechende Erlass ist jedoch heute nicht mehr gültig.

An den Gymnasien in Schleswig-Holstein gilt seit dem Schuljahr 2010 / 2011 ein Klassenteiler von 29. Das bedeutet, dass eine einzelne Klasse nicht mehr als 29 Schülerinnen und Schüler umfassen sollte. Vom Prinzip her kann der Klassenteiler für jedes Schuljahr neu festgelegt werden.

Da er sich jedoch schon seit längerer Zeit auf 29 beläuft, ist nicht davon auszugehen, dass er sich in absehbarer Zeit ändert. Über den derzeit gültigen Klassenteiler informiert die Kultusministerkonferenz.

Den Schulleitungen ist es erlaubt, den Klassenteiler aus personellen Gründen um bis zu 10 % zu überschreiten. In der Praxis wird also meistens erst ab knapp über 30 Schülerinnen und Schülern pro Klasse eine neue Klasse aufgemacht. Bei 32 Schülerinnen und Schülern in einer Klasse ist aber definitiv Schluss!

In der Oberstufe muss jede Schule mindestens ein sprachliches und ein naturwissenschaftliches Profil einrichten. Auf zusätzliche Profile habt ihr keinen Anspruch. Mit dem Argument, dass eine entsprechende Klasse zu klein wäre, dürfte die Schule also die Einrichtung eines neuen Profils verweigern.

Vorgaben für Klassengröße für das Schuljahr 11 / 12
(Kultusministerkonferenz):

http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Klassenbildung_2011.pdf

„Oberstufen und der Abiturprüfungsverordnung (OAPVO)“ vom
2.10.2010, § 4 („Profile“):

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Gym0AbiPr0+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>



§

Klassenkonferenz

Was macht eigentlich die Klassenkonferenz?

Die Klassenkonferenz besteht aus den Lehrerinnen und Lehrern, die in deiner Klasse unterrichten, dem Vorsitz des Klassenelternbeirats sowie (ab der siebten Klasse) der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher. All diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Den Vorsitz hat die Klassenlehrkraft.

Die Klassenkonferenz entscheidet über zahlreiche Dinge. Sie ...

- beschließt über die Notwendigkeit und die Inhalte von Lernplänen und Unterstützungsangeboten für einzelne Schülerinnen und Schüler.
- entscheidet über verpflichtende schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts.
- zeichnet Schülerinnen und Schüler aus.
- koordiniert Hausaufgaben und Klassenarbeiten.
- beschließt über Betriebserkundungen, Betriebs- und Wirtschaftspraktika, Praxista-ge und alle anderen Veranstaltungen der Klasse.

Darüber hinaus ist die Klassenkonferenz zuständig, wenn ein schriftlicher Verweis erteilt oder ein Ausschluss vom Unterricht verhängt werden soll. Dieser Verweis muss formal korrekt beschlossen werden. Die Klassenlehrkraft darf diesen nur dann ohne Sitzung der Klassenkonferenz aussprechen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. Wird also gegen einen Schüler ein Verweis ausgesprochen und die Klassensprecherin oder der Klassensprecher wurden weder um ihre Stimme gefragt noch zu einer Sitzung eingeladen, dann ist dies ein Verfahrensfehler und der getroffene Beschluss ist zunächst ungültig. Die Klassenkonferenz entscheidet zudem über Versetzungen und die Zeugniseinträge zum Lern- und Sozialverhalten. Auf einer solchen Zeugnis- oder Versetzungskonferenz sind allerdings nur die Lehrkräfte stimmberechtigt. Der Vorsitz des Klassenelternbeirats darf an diesen Sitzungen beratend teilnehmen (also nicht abstimmen), Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind bei solchen Konferenzen ganz ausgeschlossen.

Die Klassenkonferenz soll mindestens zweimal pro Schuljahr tagen, mindestens einmal davon sollte sie dabei „einfach so“, also nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz, zusammentreten. Wenn das bei euch so noch nicht die Regel ist, dann weise doch deine Klassenlehrkraft mal darauf hin!

Klassensprecherinnen und Klassensprecher - Noten

Unser Klassensprecher engagiert sich total für alle und riskiert dabei auch Stress mit Lehrern. Unser Deutschlehrer hat ihm eine 4 im Mündlichen gegeben, weil er angeblich nur Streit mit den Lehrern suche.

Darf der Lehrer das machen?

Nein! Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen ihrer oder seiner Arbeit innerhalb der SV benachteiligt oder bevorzugt werden. Dazu zählen:

- Das Amt der Klassensprecherin oder des Klassensprechers
- Die Vertretung der Schülerinnen und Schüler in einer Fachkonferenz oder der Schulkonferenz
- Alle weiteren Ämter und Tätigkeiten in der SV

Die Lehrkraft darf der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher also keine schlechte Note geben, nur weil diese oder dieser sich für die Mitschüler einsetzt. Vielmehr hat die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sogar ein Recht darauf, dass die Schulleitung und die Lehrerschaft sie oder ihn bei der Vertretungsarbeit unterstützen. Außerdem müssen diese die Klassensprecherin oder den Klassensprecher über wichtige Angelegenheiten informieren, die die Schülerschaft betreffen.



SchulG 2011, § 81 („Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter“)

Klassensprecherversammlung

Wir planen eine Versammlung aller Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Unsere Schulleiterin erlaubt es uns aber nur ab der 7. Stunde, wir befürchten, dass niemand kommt und wollen ein früheres Treffen.

Wann dürfen Klassensprecherversammlungen stattfinden?

Grundsätzlich soll die Schulleitung die SV in ihrer Arbeit unterstützen und darf in ihre Arbeit auch nur dann eingreifen, wenn Rechts- oder Verwaltungsvorschriften missachtet werden. Andererseits dürft ihr euch für eure SV-Tätigkeit auch nicht völlig beliebig dem Unterricht entziehen.

Alle Mitglieder der Klassensprecherversammlung haben pro Schuljahr Anspruch auf bis zwölf Stunden Unterrichtsbefreiung zur Verwendung für ihre SV-Tätigkeit. Wie viele Stunden ihnen wirklich zur Verfügung gestellt werden, liegt im Ermessen des Schulleiters.

Wenn also alle eure Klassensprecherinnen und Klassensprecher noch zwei Stunden auf diesem „Konto“ übrig haben (dessen Kontingent vom Schulleiter festgelegt wird), könnt ihr die SV-Sitzung problemlos in der 3. und 4. Stunde stattfinden lassen, auch wenn eure Schulleitung das nicht gerne sieht. Hat eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher ihr bzw. sein Kontingent aufgebraucht, ist sie oder er fortan allerdings auf die explizite Beurlaubung durch die entsprechenden Lehrkräfte der betreffenden Stunden oder der Schulleitung angewiesen.

Ihr könnt die Freistellungsstunden auch für Stunden verwenden, in denen Klassenarbeiten anliegen, wenn ihr das mit der entsprechenden Fachlehrkraft abgesprochen habt.

Für Klassensprecherversammlungen solltet ihr versuchen, die Schulleitung frühzeitig den Termin für Klassenarbeiten zu blocken, damit möglichst viele Klassensprecherinnen und Klassensprecher teilnehmen können ohne ggf. Probleme zu bekommen, wenn sie während dieser Stunden fehlen.

SchulG 2011 § 80 („Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter“)

SchulG 2011, § 84, („Arbeitszeit, Verfahrensgrundsätze“)



Kreisschülervertretung (KSV)

Die Kreisschülervertretung gibt den einzelnen Schulen die Möglichkeit, sich auf Kreisebene auszutauschen und gemeinsame Projekte durchzuführen. Dies können von Podiumsdiskussionen über Weihnachtspostaktionen und Sportturniere bis hin zu gemeinsamen Festen eigentlich alle Aktionen sein, die über die Grenzen einer eigenen Schule hinausgehen. Generell sollte sich die KSV mit eventuell vorhandenen Stadtschülervertretungen austauschen.

Jede Schulart hat Anspruch auf eine eigene KSV, in gegenseitigem Einvernehmen können sich jedoch mehrere Schularten dazu entschließen, eine gemeinsame KSV zu gründen.

Diese zusammengelegten KSVen legen dann selbst fest, wie viele stimmberechtigte Mitglieder das Kreisschülerparlament pro Schulart hat.

Außerdem können Wahlverfahren bestimmen: Vielleicht möchtet ihr ja beispielsweise darauf achten, dass von allen vertretenen Schularten eine Delegierte oder ein Delegierter Mitglied im Vorstand der KSV ist.

Allgemein gesprochen hat eine KSV von nur einer Schulart den Vorteil, dass sie sich besonders intensiv mit speziellen Problemen genau dieser Schulart auseinandersetzen kann.

Wenn sich jedoch mehrere Schularten zu einer KSV zusammenschließen, dann können Aktionen mit Schulen verschiedener Schularten besser geplant und umgesetzt werden und ihr bildet eine schlagkräftigere Stimme, da ihr noch mehr Schülerinnen und Schüler vertretet.

Eine KSV hält regelmäßig ein Kreisschülerparlament ab, zu welchem jede Schule zwei stimmberechtigte Mitglieder entsenden darf. Hier wird auch ein Vorstand, eine Kreisschülersprecherin oder ein Kreisschülersprecher sowie eine Vertretung gewählt. Wenn ihr als Vertreterinnen oder Vertreter gewählt wurdet und am Tag des Kreisschülerparlaments verhindert seid, dann dürft ihr euch vertreten lassen.

Die KSV muss vom Kreis finanziell angemessen unterstützt werden. Außerdem erhalten die Mitglieder der KSV pro Schuljahr sechs Schulstundenstunden Unterrichtsbefreiung, um ihrer Arbeit für die KSV nachzugehen. Die Kreisschüler-

KSV (II)

sprecherin oder der Kreisschülersprecher haben darüber hinaus das Recht auf eine Stunde Unterrichtsbefreiung pro Woche.

KSVen sind vor allem deshalb wichtig, weil ihr euch hier über Ideen und Veranstaltungen austauschen könnt und auch erfahrt, was an anderen Schulen in der Umgebung gut, besser oder eben auch schlechter läuft.

In vielen Kreisen Schleswig-Holsteins gibt es noch keine oder nur eine sehr inaktive KSV. Eine neue KSV aufzubauen, erfordert viel Zeit, Energie, Motivation und Durchhaltevermögen und sollte auch nicht alleine in Angriff genommen werden.

Wenn du dir aber gemeinsam mit einem schlagkräftigen Team vorgenommen hast, eine KSV einzurichten, dann wende dich am besten vertrauensvoll an das für deinen Kreis zuständige Schulamt. Dort hilft man dir erfahrungsgemäß gerne weiter und unterstützt dein Vorhaben.

Außerdem werden auch die Landesschülervertretungen dir weiterhelfen, wenn es zum Beispiel darum geht, ein Netzwerk aufzubauen, eine Satzung zu erstellen oder die Arbeit eines Schülerparlamentes kennen zu lernen (Kontaktdaten findet ihr unter www.schuelervertretung.de).

Übrigens sieht das Schulgesetz auch vor, eine Arbeitsgemeinschaft der Schülersprecherinnen und Schülersprecher eines Schulträgers zu gründen, also eine Art „Gemeinde-SV“. Diese ist aber mit weitaus weniger Rechten ausgestattet und daher kein Ersatz für eine funktionierende KSV! Nützlich kann dieses Gremium aber beispielsweise sein, wenn es darum geht, sich über Probleme mit Räumlichkeiten oder Ausstattung auszutauschen, denn diese muss der Schulträger bezahlen.

SchulG 2011, § 82 („Kreisschülervertretung“)

SchulG 2011, § 84 („Amtszeit, Verfahrensgrundsätze“)

SchulG 2011, § 81 („Schülervertretung in der Schule“)

Kontaktdaten der Kreisschulämter:

http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/Schulverwaltung/schulaufsicht/DownloadSchulamt__blob=publicationFile.pdf



Landesschülervertretung (LSV)

Jede Schulart hat in Schleswig-Holstein eine eigene Landesschülervertretung (LSV). Die LSVen sind im Grunde alle sehr ähnlich aufgebaut:

Die Aufgabe der (LSV) ist es, die schleswig-holsteinischen Schülerinnen und Schüler zu vertreten und die Schülervertretungen in den einzelnen Schulen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Finanziert wird sie vom Land Schleswig-Holstein und unterstützt sowohl durch eine Landesverbindungslehrkraft als auch durch das für Bildung zuständige Ministerium.

Die LSV besitzt mehrere Gremien:

Das Landesschülerparlament: Jede Schule kann zum Landesschülerparlament (LSP) eine Delegierte oder einen Delegierten entsenden. Dieses bildet das legislative Gremium. Verglichen mit der Bundesrepublik Deutschland ist es der Bundestag. Auf LSPs werden also wichtige Themen diskutiert und dann abgestimmt. Diese Dinge werden dann vom Landesvorstand umgesetzt.

Der Landesvorstand: Der Landesvorstand (LaVo) setzt sich aus bis zu zehn Delegierten zusammen, einer Landesschülersprecherin oder einem Landesschülersprecher (LSSpr) und ihren bzw. seinen bis zu neun Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Da jede Schule eine Delegierte oder einen Delegierten bestimmen darf, können bis zu zehn Schulen im LaVo vertreten sein. Der LaVo ist das exekutive Organ, verglichen mit der Bundesrepublik Deutschland also die Bundesregierung: Die oder der LSSpr wäre die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler und die anderen LaVo-Mitglieder wären die Minister.

Der Vorstand hat engen Kontakt zum Bildungsministerium, den Bildungspolitikerinnen und Bildungspolitikern der Landtagsfraktionen, Landeselternbeiräten, Jugendorganisationen und vielen mehr. Durch geschicktes Nutzen und Pflegen dieses Netzwerkes versucht er Forderungen, die das Landesschülerparlament stellt, durchzusetzen.

LSV (II)

Außerdem ist er Ansprechpartner für aktuelle politische Fragen und repräsentiert die Meinung der Schülerschaft. Auch umgekehrt funktioniert der Weg.

So helfen wir allen Schülerinnen und Schülern, die uns darum bitten, in Rechtsfragen, bei Projektideen, Umsetzungsschwierigkeiten, in Konfliktfällen und bei allen anderen Problemstellungen.

In den Händen haltet ihr mit dieser Broschüre auch ein Projekt der Landesschülervertretung, durchgeführt von Generationen von Landesvorständen.

Wie ihr in der Landesschülervertretung aktiv werden könnt und warum ihr das unbedingt solltet, das steht auf einer Extra-Seite am Ende der Broschüre („Über die Landesschülervertretung“ auf S. X)

SchulG 2011, § 83 („Landesschülervertretung“)

SchulG 2011, § 84 („Amtszeit, Verfahrensgrundsätze“)

Die Homepage der LSV in Schleswig-Holstein:
<http://www.schuelervertretung.de>



Legasthenie - Förderung

Wenn bei dir eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS/Legasthenie) festgestellt wird, dann hast du das Recht auf besondere Förderung, Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz.

Die LRS muss von der Schule anerkannt werden, externe Gutachten können als Referenzen herangezogen werden, haben aber keine rechtliche Bedeutung.

Das Recht auf besondere Förderung heißt, dass du Anspruch auf spezielle Fördermaßnahmen hast. Dazu gehört zuerst einmal die Erstellung eines individuellen Lernplans. Oft gehören auch besondere Lerngruppen dazu, in denen du mit anderen Betroffenen außerhalb des regulären Unterrichts gefördert wirst. Die Schule darf die Teilnahme an solchen Veranstaltungen für verbindlich erklären. Dann musst du dort mitmachen, auch wenn du es nicht möchtest.

Nachteilsausgleich heißt, dass im Unterricht und bei Klassenarbeiten Ausgleichsmaßnahmen wegen der LRS ergriffen werden. Der LRS-Erlass schreibt nicht vor, welche Maßnahmen dies sind, schlägt aber Beispiele vor. Am häufigsten wird die Verlängerung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten angewendet. Der Zeitzuschlag (meist 15-20 % der Arbeitszeit) soll es dir ermöglichen, Texte zu lesen und über Rechtschreibprobleme nachzudenken.

Welche Hilfen zum Einsatz kommen, entscheidet die Klassenkonferenz („Klassenkonferenz“ auf S. 35). Der Beschluss muss schriftlich dokumentiert werden. Zusätzlich gibt es den sog. „Notenschutz“. Er soll dich von ungerechtfertigten Nachteilen durch den Rechtschreibteil deiner Schulnoten befreien. In allen schriftlichen Arbeiten werden Rechtschreibfehler dann nicht bewertet.

Legasthenie - Förderung (II)

Selbst bei Diktaten zählt nur dein individueller Leistungsfortschritt, nicht die eigentliche Fehlerzahl!

Hierbei geht es nur um reine Rechtschreibfehler. Aus einer LRS können auch noch andere Fehler (beispielsweise Lese- oder Grammatikfehler) entstehen, die nicht unter den Notenschutz fallen.

Notenschutz gibt es höchstens bis zum mittleren Schulabschluss. Mit dem Erreichen der Oberstufe ist es mit diesen Regelungen vorbei.

Weiterhin wird der Notenschutz ausgesetzt, wenn deine Rechtschreibleistungen über ein halbes Schuljahr lang „ausreichend“ oder besser sind. Die LRS wird dadurch aber nicht aberkannt. Anspruch auf Fördermaßnahmen hast du immer noch und der Notenschutz kann wieder eingesetzt werden, falls sich deine Leistungen verschlechtern.

Wenn du also Probleme mit deiner Rechtschreibung hast, dann wende dich an deine Deutsch- oder deine Verbindungslehrkraft. Dort erfährst du auch, wer an deiner Schule für Legasthenie-Fragen zuständig ist (denn die Schule sollte dafür auf jeden Fall jemanden haben!).

Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit LRS vom
27. 6. 2008:

[http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/
SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/Legasthenie__
blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/Legasthenie__blob=publicationFile.pdf)

Erläuterung zu diesem Erlass:

[http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/FAQ/FAQ_LRS__
blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/FAQ/FAQ_LRS__blob=publicationFile.pdf)



Legasthenie - Note im Fach Deutsch

Ein Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) wird im Fach Deutsch wegen seiner schwachen Rechtschreibung schlechter benotet.

Ist das zulässig?

Nicht, wenn Schülerinnen oder Schüler wegen ihrer LRS Notenschutz genießen! Rechtschreibleistungen dürfen dann nicht in die Note einfließen.

Schau dir hierzu am besten das Kapitel „Legasthenie - Förderung“ auf S. 42 an.

Falls die Deutschnote aufgrund des Notenschutzes keine Rechtschreibleistungen enthält, muss aber ein entsprechender Vermerk im Zeugnis angebracht werden. Er lautet dann in der Regel „Die Rechtschreibleistungen im Fach XY entsprechen nicht den Anforderungen, sie sind in der Note nicht enthalten“.



„Zeugnisverordnung“ (ZVO) vom 29.4.2008, § 7 („Zusätzliche Vermerke“):

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=ZeugnV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Lehrpläne - Inhalt

Ein Schüler interessiert sich für den Inhalt der Lehrpläne verschiedener Fächer.

Wo kann er nachschlagen?

Schülerinnen und Schüler können jederzeit die Lehrpläne bei den einzelnen Fachlehrerinnen und Fachlehrern einsehen, denn diese verfügen in den allermeisten Fällen über eine gedruckte Version. Alternativ können die derzeit gültigen Lehrpläne auch online abgerufen werden.

Die aktuellen Lehrpläne:
<http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/Unterricht/Lehrplan/Lehrplan.html>



Leistungsstand - Auskunft

Eine Schülerin möchte gern wissen, wie sie gerade in Erdkunde steht und ob sie sich noch reinhängen muss oder dem Unterricht eher lockerer folgen kann.

Darf die Lehrerin sich weigern, ihr die Fragen zu beantworten?

Nein, denn alle Schülerinnen und Schüler müssen gemäß ihrem Alter über ihren Leistungsstand unterrichtet werden. Der entsprechende Passus im Schulgesetz ist freilich etwas vage formuliert und die genaue Interpretation obliegt den Lehrkräften. Ein Recht darauf, jederzeit eine Prognose über die voraussichtliche Zeugnisnote zu erhalten, lässt sich hieraus also sicherlich nicht herleiten! Zu einer allgemeinen und ehrlichen Einschätzung deiner derzeitigen Leistungen im Vergleich mit den Anforderungen des Faches sollte die Lehrkraft aber bereit sein.

In der Oberstufe sind deine Rechte noch etwas deutlicher formuliert. Hier hast du Anspruch, zweimal pro Halbjahr mit der Lehrkraft über deinen Leistungsstand zu sprechen, davon einmal spätestens vor der ersten Klassenarbeit. Auf deinen Wunsch hin ist das auch im Einzelgespräch möglich. Auch hier gilt aber: Auf eine konkrete Prognose der Zeugnisnote musst du unter Umständen verzichten.



SchulG 2011, § 11 („Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses“)

Erlass über Klassenarbeiten in der Oberstufe vom 27. Juli 2010:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/KlassenarbeitenOberstufe__blob=publicationFile.pdf

Lernmittel - Wer zahlt die?

Wir müssen in Französisch, Deutsch und Spanisch jeweils eine Lektüre und in Mathematik einen Taschenrechner anschaffen. Das ist mit der Zeit eigentlich ziemlich teuer.

Wie viel muss ein Schüler für Unterrichtsmaterialien zahlen?

Die Schule kann von euch für alle Lernmittel, die ihr auch außerhalb der Schule privat nutzen könnt, einen Kostenbeitrag verlangen und wird von diesem Recht in der Regel auch Gebrauch machen. Bei Taschenrechnern und Lektüren geht man davon aus, dass eine private Nutzung in erheblichem Umfang möglich ist, dementsprechend ist die Umlage der Anschaffungskosten auf die Schülerschaft zulässig.

Nichts bezahlen müsst ihr nur für Schulbücher (das sind Bücher, die nur im Unterricht und für dessen Vor- und Nachbereitung eingesetzt werden können) sowie Gegenstände, die für den Unterricht verwendet werden und dauerhaft in der Schule verbleiben.

Wenn das Geld zu Hause sehr knapp ist („sozialer Härtefall“), kann euch der Schulträger (das ist nicht die Schulleitung, sondern in der Regel die Gemeinde oder Stadt) auch über die obigen Ausführungen hinaus Lernmittel zur Verfügung stellen.

Wenn es euch endgültig zu viel wird, seid ihr aber auf keinen Fall nur zum Nichtstun verdammt! Die Schulkonferenz hat das Recht, für diese Zusätze Höchstbeträge festzulegen, die dann verbindlich sind. Stoßt einfach eine entsprechende Diskussion an, vielleicht kommt ihr zu einem für alle Beteiligten akzeptablen Beschluss.

Alles über die Schulkonferenz findet ihr in dem Artikel „Schulkonferenz“ auf S. 77.

SchulG 2011, § 13 („Lernmittel“)

SchulG 2011, § 63 („Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz“)



Meinungsfreiheit - Einfluss von Lehrkräften

Eine Lehrerin lobt in ihrem Unterricht die Ziele einer Partei und vernachlässigt dabei andere politische Gruppierungen. Auf den Vorwurf reagiert sie mit der Aussage, dass die Meinungsfreiheit ihr das Recht gebe.

Darf die Lehrerin nur eine einzelne Partei so positiv hervorheben?

Natürlich nicht! Die Schule darf Sachverhalte nicht politisch einseitig behandeln, sondern ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Die Lehrkraft muss ihre eigene Meinung also im Unterricht der politischen Bildung ihrer Schülerinnen und Schüler unterordnen.

Politische Inhalte müssen im Unterricht immer kritisch und kontrovers, also nicht einseitig, behandelt werden.

§

SchulG 2011, § 4 („Bildungs- und Erziehungsziele“)

Nachsitzen

Ich habe mehrfach die Hausaufgaben nicht gemacht. Jetzt will die Lehrerin mich nach der Schule nachsitzen lassen.

Darf eine Lehrerin mich nachsitzen lassen?

Darüber lässt sich tatsächlich streiten. Grundsätzlich darf deine Lehrkraft dich nachsitzen lassen, um schuldhaft versäumten (also geschwänzten) Unterricht nachzuholen. Sie muss dies aber vorher deinen Eltern ankündigen, du kannst also nicht einfach vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Wenn du nicht den Unterricht geschwänzt, sondern nur deine Hausaufgaben nicht gemacht hast, kannst du in der Tat damit argumentieren, dass dies ja nicht unter das „Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts“ fällt. Die Lehrkraft hat aber trotzdem das Recht, dich die Hausaufgaben nachschreiben zu lassen. Dein einziger Vorteil wäre dann, dass du dich dieser Tätigkeit in den eigenen vier Wänden widmen darfst.

Zu einem erzieherischen Gespräch oder einer Ermahnung kann die Lehrkraft dich auf jeden Fall länger in der Schule behalten.

SchulG 2011, § 25 („Maßnahmen bei Erziehungskonflikten“)



Notengebung - falsche Bewertung!

Mein Lehrer möchte mir im Zeugnis eine Vier geben, obwohl ich zwei Dreien in den Arbeiten und auch recht gute Tests geliefert habe.

Was muss ich machen, wenn ich mich falsch benotet fühle?

Versuche zuerst immer, mit deiner Lehrerin oder deinem Lehrer persönlich zu sprechen. Wenn das nicht klappt, wende dich an deine Verbindungs- oder Vertrauenslehrkraft und bitte diese, mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu sprechen, um eine Lösung zu finden. Wenn die Probleme nicht nur bei dir auftreten, dann informiere in jedem Fall die SV, diese bekommt Rückmeldungen von allen Klassen und kann dementsprechend handeln.

Bei der Bemessung der Zeugnisnote sollen die Unterrichtsbeiträge (im Wesentlichen deine mündliche Mitarbeit und deine Hausaufgaben) ein größeres Gewicht haben als die Klassenarbeiten und Leistungsnachweise. Dies ist in den Lehrplänen der einzelnen Fächer festgelegt. Ab der Oberstufe ist es sogar per Erlass vorgeschrieben. Außer der Aussage, dass die mündliche Leistung mehr zählen muss als die schriftliche, gibt es aber keine Vorgaben! Die Lehrkraft ist also nicht verpflichtet, beispielsweise im häufig genannten 60/40-Verhältnis zu bewerten. Auch die Fachschafiskonferenz darf bei den Gewichtungsvorgaben mitreden.

In der Oberstufe hast du das Recht, regelmäßig über deinen Leistungsstand informiert zu werden. Das muss mindestens zweimal pro Halbjahr geschehen, einmal spätestens vor der ersten Klassenarbeit. Der Vorgang muss im Klassenbuch dokumentiert werden. Nutze dieses Recht auf jeden Fall, um potenzielle Probleme früh zu erkennen und auszuschalten!

Wenn die Zeugnisnote für die Versetzung oder für deinen Abschluss von Bedeutung ist, hast du die Möglichkeit, einen formalen Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt einzulegen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann zunächst die Schule (oder genauer: Die Schulleitung). Gegen die Entscheidung kann man noch eine offizielle Klage einreichen. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land. Mit einem Widerspruch fährst du aber schon sehr schwere Geschütze auf, überlege also gut, ob es sich wirklich lohnt.

Lehrpläne -> Siehe S. 45

Erlass über Klassenarbeiten in der Oberstufe -> Siehe S. 5

SchulG 2011, § 141 („Widersprüche, Prozesskosten“)

Verwaltungsgerichtsordnung, § 80 („Besondere Verfahren für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen“):
<http://dejure.org/gesetze/VwGO/80.html>



Oberstufe - Fehlkurse & Abiturprüfung

Im Zeugnis nach der 12. Klasse habe ich dreimal weniger als zwei Notenpunkte. Vor allem Mathe liegt mir gar nicht.

Wie sieht es mit den Chancen einer Abiturzulassung aus? Gibt es eine Möglichkeit, Mathe zu umgehen?

Es ist so, dass man in bis zu sieben einbringungspflichtigen Kursen unter fünf Notenpunkten bekommen darf. Das bedeutet aber nicht, dass man mit acht Semesternoten unter fünf Punkten automatisch durchfällt. Es sind nämlich nicht alle Kurse einbringungspflichtig. So müssen z.B. jeweils alle vier Semesternoten der drei Kernfächer und aller Abiturprüfungsfächer eingebracht werden. Die genauen Zahlen zur Einbringungspflicht findet ihr in der unten genannten Broschüre des Bildungsministeriums.

Man kann z.B. 17 Fehlkurse haben und trotzdem das Abitur bestehen, man kann aber auch nur 8 Fehlkurse haben, und erhält keine Zulassung zu den schriftlichen Abiturprüfungen (nach 12.2) bzw. mündlichen Abiturprüfungen (nach 13.1), je nachdem, wann die Grenze zu den acht einbringungspflichtigen Fehlkursen überschritten ist.

Der erste Teil des Abiturergebnisses ergibt sich aus den Semesternoten, von denen insgesamt 36 eingebracht werden müssen. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, werden einfach die besten erreichten Noten ergänzt. In diesem Block können maximal 600 Punkte erreicht werden, 200 Punkte aus den Semestern sind für das Bestehen im Abitur erforderlich.

Im zweiten Block, den Abiturprüfungen an sich, sind maximal 300 Notenpunkte erreichbar: Die Berechnung ist ganz einfach: Bei vier Prüfungsfächern werden die jeweiligen Prüfungsergebnisse verfünffacht und dann addiert, bei fünf Prüfungsfächern jedes Ergebnis vervierfacht und dann addiert.

Nicht ganz so einfach ist die Auswahl der Prüfungsfächer: Jedes Aufgabenfeld (naturwissenschaftlich, gesellschaftswissenschaftlich und sprachlich-literarisch-künstlerisch) muss einmal vertreten sein. Auch hierzu steht Genaueres in der Broschüre des Ministeriums.

„Oberstufen und der Abiturprüfungsverordnung (OAPVO)“
vom 02.10.2010, § 20 („Abiturprüfungsfächer“):

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Gym0AbitPr0+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Broschüre des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft:

http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/Broschueren/Bildung/AbiturProfiloberstufe__blob=publicationFile.pdf



Ordnungsmaßnahmen - Aussperren

Bei uns an der Schule schließen einige Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn einfach die Tür ab und lassen Verspätete nicht mehr in die Klasse. Teilweise tragen sie dafür sogar Fehlstunden ein.

Dürfen sie das?

Nein, das dürfen sie selbstverständlich nicht. Die Lehrer unterliegen einer Aufsichtspflicht, durch die sie verpflichtet sind, alle Schüler zu beaufsichtigen. Diese Aufsichtspflicht erschließt sich aus dem gebotenen Schutz von Minderjährigen und aus der Fürsorge- und Verkehrssicherungspflicht, wodurch diese Regel auch für volljährige Schüler gilt.

Wird ein Schüler vor der Tür stehen gelassen, ist diese Aufsicht nicht mehr gegeben. Ein Lehrer darf einen Schüler auch nicht als Strafe während des Unterrichts vor die Tür schicken. Auch die Lehrkraft selbst darf die unter seiner Aufsicht stehenden Schüler nicht alleine lassen, es sei denn, er gibt einen verbindlichen Arbeitsauftrag.

§

SchulG 2011, § 17 („Weisungen, Beaufsichtigung“)

Ozonbelastung und Sportunterricht

Das Radio meldet andauernd, dass die Ozonbelastung schon auf über 180 Mikrogramm Ozon pro Kubikmeter Außenluft gestiegen ist. Doch deine Sportlehrerin will einen Dauerlauf durch den Park machen.

Darf bei diesem Wetter im Freien Sportunterricht stattfinden?

Sie dürfte, ist aber durch eine Empfehlung des Ministeriums angehalten, es lieber bleiben zu lassen. Bei einer Ozonkonzentration von mehr als $180 \mu\text{g} / \text{m}^3$ sind die Sportlehrkräfte aufgefordert, sportliche Dauerbelastungen im Freien (womöglich gar unter freier Sonne) möglichst zu vermeiden. Außerdem sollen Sportlehrkräfte auf die individuellen Empfindlichkeiten einzelner Schülerinnen und Schüler gegenüber Ozon Rücksicht nehmen.

Wenn die Ozonkonzentration $360 \mu\text{g} / \text{m}^3$ überschreitet, sollte der Sportunterricht aus Vorsorgegründen sogar ganz eingestellt werden.

„Empfehlungen zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonbelastung“:
[http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/
SchulrechtSchulgesetz/Rechtsquellen/EmpfehlungSportOzon__
blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Rechtsquellen/EmpfehlungSportOzon__blob=publicationFile.pdf)



Pausen

Kann nicht länger Pause sein? Wer legt die Pausenzeiten fest?

Na klar, Pausen sind wichtig. Die Pausenzeiten werden durch die Schulkonferenz festgelegt.

Die Länge der Schulstunden ist per Erlass auf 45 Minuten festgelegt. Hiervon kann die Schule aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen auch abweichen und beispielsweise Unterricht in 90-Minuten-Blöcken durchführen. Fairerweise sollten damit dann aber auch längere Pausen einhergehen.

Schaut euch einfach mal bei anderen Schulen in der Umgebung um und vergleicht die Pausenregelungen. Wenn ihr dabei feststellt, dass es an anderen Schulen wirklich ein größeres Verhältnis von Pausen- zu Unterrichtszeit gibt, dann sprecht eure Schulleitung darauf an oder thematisiert das Problem auf der nächsten Schulkonferenz. Sie hat das Recht, die Pausenordnung zu ändern.

Eure Lehrkräfte dürfen die Stunden auch nicht beliebig überziehen! Vergleicht hierzu den Artikel „Ende der Schulstunde - Klingelzeichen“ auf S. 23.



Erlass „Dauer der Unterrichtsstunde“ vom 18. Juni 1998:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/DauerUnterrichtsstunde__blob=publicationFile.pdf

SchulG 2011, § 63 („Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz“)

Praktika

Die Schülerinnen der 9. Klasse möchten gern ein Praktikum machen, um sich auf ihr späteres Berufsleben vorzubereiten.

Welche Möglichkeiten haben sie?

Die Zeiten, an denen am Gymnasium nur ein Wirtschaftspraktikum in der 12. Klasse verbindlich war, sind schon lange vorbei. Inzwischen sind auch an den Gymnasien zwei mindestens ein- und möglichst zweiwöchige Praktika vorgeschrieben: Ein Betriebspraktikum in der Sekundarstufe I und ein Wirtschaftspraktikum in der Sekundarstufe II. Ersteres findet üblicherweise in der 8. oder 9., letzteres in der vorletzten Klassenstufe statt.

Das Praktikum ist an den Wirtschafts-Politik-Unterricht angegliedert. Ihr habt also auch ein Recht darauf, dass euer Praktikum im Unterricht angemessen vorbereitet, betreut und nachbereitet wird.

Genauere Details zum Ablauf der Praktika regelt übrigens die Schulkonferenz. Wenn ihr also mit der Organisation unzufrieden seid, ist dies das passende Gremium, um Veränderungen am gängigen Verfahren zu beschließen.

Mehr zum Sinn und zur angemessenen Hinführung auf die verschiedenen Praktika verraten euch die Lehrpläne.

SchulG 2011, § 63 („Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz“)

Berufs- und Studienorientierung an Gymnasien vom 1. Oktober 2008:
<http://lehrplan.lernnetz.de/intranet1/links/materials/index.php?DownloadID=412>

Lehrplan WiPo für die Sek. I:
<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?DownloadID=44>

Lehrplan WiPo für die Oberstufe:
<http://lehrplan.lernnetz.de/intranet1/links/materials/index.php?DownloadID=91>



Probleme mit einer Lehrkraft - Wer hilft?

Stress mit deinem Lehrer?

Du bist nicht allein!

Wenn du ein Problem mit einer Lehrkraft (oder mit deiner Schulleiterin bzw. deinem Schulleiter) hast - oder diese eines mit dir -, dann kannst du dir tatkräftige Unterstützung suchen.

Frag einfach jemanden aus deiner SV, ob sie oder er dir hilft, dich berät und dich bei den Gesprächen unterstützt. Schülervertreterinnen und Schülervertreter haben das Recht, dir bei der Wahrnehmung deiner Rechte, insbesondere bei Beschwerden oder bei Ordnungsmaßnahmen, zu unterstützen. Sie haben auch häufig schon Erfahrung bei der Vermittlung zwischen Schülerschaft und Lehrkräften gesammelt und kennen die dir zustehenden Rechte sehr genau.

Genauso kannst du dich auch an deine Verbindungslehrkraft wenden. Rein formal soll diese zwar nur die Schülervertretung als Organ unterstützen und nicht dich als Einzelperson, in der Praxis nehmen es die in dieses Amt Gewählten damit aber meist nicht so genau und sind auch gerne bereit, mit dir über dein Problem zu reden und Lösungen zu suchen.

Auch die Landesschülervertretung steht dir mit Rat und Tat zur Seite. Sie hat viele Möglichkeiten und hilft dir zum Beispiel, sollte es um rechtliche Fragen gehen oder eine formelle Beschwerde ohne Nennung deines Namens an das Bildungsministerium gesandt werden.



SchulG 2011, § 79 („Wesen und Aufgaben“)

SchulG 2011, § 85 („Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer“)

Die Landesschülervertretung:
<http://www.schuelervertretung.de>

Profile

Wir sind 31 Lernende und wollen gern ein ästhetisches Profil belegen. Unsere Schulleiterin richtet dieses trotz unserer Bitten nicht ein.

Wann darf / muss ein Profil eingerichtet werden?

Über die Einrichtung der Profile entscheidet die Schulleitung auf Basis der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze. Jede Schule sollte (im Regelfall) mindestens ein sprachliches und ein naturwissenschaftliches Profil anbieten. Was darüber hinausgeht, ist optional. Einen Anspruch auf die Einrichtung eines ästhetischen Profils habt ihr also nicht.

Die Erstellung eines Profils ist mit viel Arbeit verbunden. Es muss über profilgebende und profilergänzende Fächer entschieden werden, diese müssen ihren Unterricht aufeinander abstimmen und es müssen zahllose didaktische Überlegungen angestellt werden. Ein neues Profil lässt sich also nicht in ein paar Tagen aus dem Boden stampfen, sondern die Profilstellung ist in der Regel eine langfristige Entscheidung der Schule, die auch mit dem Schulprogramm in Einklang stehen sollte.

Auf lange Sicht sind natürlich Änderungen des Profilangebotes möglich, insbesondere wenn über mehrere Jahrgangsgenerationen hinweg ein großes Interesse an einem bestimmten Profil besteht.

„Oberstufen und der Abiturprüfungsverordnung (OAPVO)“
vom 02.10.2010, § 4 („Profile“):

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Gym0AbiPr0+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>



Rauchen in der Schule

Ich bin 17 und seit zwei Jahren Raucher. Zu Hause darf ich das, in der Schule nicht.

Ab wann darf man in der Schule rauchen?

Gar nicht, auch dann nicht, wenn du volljährig bist. Gemäß Schulgesetz darf auf dem gesamten Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen (selbst dann, wenn diese außerhalb des Schulgeländes stattfinden) nicht geraucht werden. Ebenso gilt ein Alkoholverbot. In beiden Fällen beruft sich der Gesetzgeber dabei auf die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule, die als Vorbild für ein Leben ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln fungieren soll.

Einzig bei nichtschulischen Veranstaltungen darf der Schulträger (das ist die Stadt oder Gemeinde und nicht die Schulleitung) Ausnahmen vom Alkohol- und Rauchverbot erlassen, er muss dies aber nicht tun. Innerhalb des eigentlichen Gebäudes ist das Rauchen in jedem Fall immer verboten.

§

SchulG 2011, § 4 („Bildungs- und Erziehungsziele“)

Rechtschreibreform

Eine Schülerin ist nicht damit einverstanden, dass ihre Klassenarbeit nach den Regeln der neuen Rechtschreibung korrigiert wird. Sie erklärt, dass auch einige bekannte Schriftstellerinnen und namhafte Verlage die alte Rechtschreibung verwenden.

Wie schaut die Lage aus?

Ab dem Beginn des Schuljahres 2008 / 2009 darf an den Schulen in Schleswig-Holstein nur noch nach den Rechtschreibregeln von 2006 unterrichtet und bewertet werden. Die Schülerin liegt also falsch.

Erlass „Umsetzung der amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 18. April 2006:

http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/UmsetzungRechtschreibung__blob=publicationFile.pdf



Relionsgemeinschaften

Ein muslimischer Schüler möchte den Feiertag des Opferfestes mit seiner Familie bzw. in der Moschee verbringen.

Kann er sich hierfür von der Schule beurlauben lassen?

Ja! Mitglieder aller Religionsgemeinschaften haben ein Recht darauf, zu besonderen Festen ihrer Glaubensrichtung, an Gottesdiensten oder anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen, um ihre jeweilige Religion damit auszuüben. Sie sind dann für die Veranstaltung vom Unterricht beurlaubt und haben danach unterrichtsfrei. Dies ergibt sich aus dem Runderlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“.

Für das Christentum bezieht sich diese Regelung laut Erlass insbesondere auf den Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen. Für andere Religionsgemeinschaften ist dies nicht (mehr) festgelegt. Erfahrungsgemäß werden Beurlaubungen aber problemlos für das Opfer- und auch für das Zuckerfest ausgesprochen. Siehe hierzu auch den Artikel „Buß- und Betttag - Befreiung vom Unterricht“ auf S. 14.



Erlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995, geändert durch Erlass vom 3. Juni 2010:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/ReligionMitAenderungen__blob=publicationFile.pdf

Religionsunterricht - Teilnahme

Die Eltern einer Schülerin möchten nicht, dass ihre Tochter am Religionsunterricht teilnimmt. Die Religionslehrerin behauptet aber, die Schülerin habe keine Wahl.

Wer hat Recht?

Die Grundsätze deiner Erziehung werden von deinen Eltern entschieden. Deshalb können sie auch entscheiden, ob du am Religionsunterricht teilnimmst oder nicht, und dich gegebenenfalls davon abmelden. Du erhältst dann auf jeden Fall gleichwertigen Unterricht in einem anderen Fach. In Schleswig-Holstein ist dies das Fach Philosophie.

Ab dem 14. Geburtstag steht dir selbst das Recht zu, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu entscheiden. Du darfst dich dann eigenständig dort abmelden - oder dich sogar eigenständig wieder anmelden, wenn deine Eltern bis dahin anders entschieden haben.

SchulG 2011, § 7 („Religionsunterricht; Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen“)

Erlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995, geändert durch Erlass vom 3. Juli 2010:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/ReligionMitAenderungen__blob=publicationFile.pdf



Samstagsschule

Ich habe die 6-Tage-Woche satt. Am Freitagabend kann ich nicht weggehen, weil ich am Samstag wieder Schule habe.

Was mache ich gegen Samstagsschule?

Über die Anzahl der Unterrichtstage entscheidet die Schulkonferenz. Wende dich an deine Schülervvertretung und bitte sie, einen entsprechenden Antrag auf der nächsten Schulkonferenz zu stellen. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Wenn ihr also den Schulelternbeirat (das ist quasi die SV der Eltern) mit guter Vorarbeit auf eure Seite bringt, habt ihr zwei Drittel der Stimmen und es sollte mit dem freien Samstag klappen!

Alles weitere zur Schulkonferenz findet ihr in dem Artikel „Schulkonferenz“ auf S. 77.

§

SchulG 2011, § 63 („Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz“)

Schneefrei

Schneeverwehungen, Eisregen und glatte Straßen: Was will man mehr im Winter? Doch auch die Schulbusse fahren nicht mehr und mit dem Fahrrad packe ich mich andauernd auf die Schnauze.

Darf ich bei solchem Winterwetter zu Hause bleiben?

Bei extremen Wetterlagen oder schlechten Straßenverhältnissen kann vom Ministerium für Bildung Unterrichtsausfall angeordnet werden. Davon erfahrt ihr auf der Webseite des Ministeriums, im Rundfunk und von eurer Schule. Wenn also z.B. die Straßen so glatt sind, dass keine Busse mehr fahren, dann sind die Chancen gut, dass die Schule ausfällt.

Wenn es keinen offiziellen Unterrichtsausfall gibt, eure Eltern aber aufgrund der Witterungs- und Straßenlage eine „besondere Gefährdung“ auf eurem Schulweg vermuten, dann dürfen deine Eltern auch selbst entscheiden, ob du zur Schule musst oder nicht. Falls sie dich zu Hause behalten, zählt dein Fernbleiben vom Unterricht nicht als unentschuldigtes Fehlen.

Erlass „Ausfall von Unterrichtsstunden auf Grund besonderer Witterungsverhältnisse“ vom 13. Juni 2011:

https://docs.google.com/viewer?url=http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/Witterungsverhaeltnisse__blob=publicationFile.pdf

Website des Bildungsministeriums: http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Bildung_node.html



Schriftliche Missbilligung

Meine Klassenkameradin treibt es auf die Spitze. Sogar ich bin schockiert, wenn ich manchmal mitkriege, wie sie mit meiner Lehrerin spricht. Sie macht aber weiter, weil sie denkt, dass ihr nichts passieren könne - für eine Missbilligung reiche so etwas nicht.

Wann bekommt man eine schriftliche Missbilligung?

Deine Klassenkameradin irrt sich. Schriftliche Missbilligungen sind eine ganz normale Maßnahme der Schule bei so genannten „Erziehungskonflikten“. Sie können in solch einer Situation bedenkenlos ausgesprochen werden. Auch wenn du mehrmals zu spät kommst oder regelmäßig deine Hausaufgaben nicht machst, kann eine schriftliche Missbilligung erfolgen - genauso wie in zahlreichen anderen Situationen. Allerdings hat solch eine Missbilligung noch keinerlei ernste Konsequenzen.

Anders sieht es da schon mit einem schriftlichen Verweis aus. Dies ist eine offizielle Ordnungsmaßnahme der Schule. Sie hat den Rang eines Verwaltungsaktes, wird zu den Akten genommen und der Schüler muss vorher gehört werden. Bevor es zu einem solchen Verweis kommen kann, muss es aber schon zu schwerer wiegenden Fehlritten gekommen sein, beispielsweise zur Anwendung von Gewalt.

§

SchulG 2011, § 25 („Maßnahmen bei Erziehungskonflikten“)

Schularzt - Teilnahmepflicht

Eine Schülerin möchte sich nicht vom Schularzt untersuchen lassen.

Kann sie dazu gezwungen werden?

Nein, zumindest in den allermeisten Fällen nicht. Es gibt zwei schulärztliche Untersuchungen, deren Durchführung unausweichlich ist:

- Alle Schülerinnen und Schüler müssen sich vor dem Besuch der Grundschule untersuchen lassen.
- Wenn du dich in der Oberstufe für ein sportliches Profil entscheidest, bist du ebenfalls verpflichtet, vorher an einer Untersuchung teilzunehmen.

In allen anderen Fällen ist die schulärztliche Untersuchung ein freiwilliges Angebot.

SchulG 2011, § 27 („Untersuchungen“)

Landesverordnung „über die schulärztlichen Aufgaben“ vom
16.07.2008,

§2 „Untersuchungen“:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Schul%C3%84AufgV+SH&psml=bsshprod.psml&max=true&aiz=true>



Schulaufsicht

An wen können wir uns wenden, wenn an unserer Schule Rechte gebrochen werden oder wir uns beschweren wollen?

Achtung: Folgende Lösungswege sollten nur eingeschlagen werden, wenn eine schulinterne Lösung mit Hilfe der SV, der Verbindungslehrkraft und gegebenenfalls der Landesschülervertretung nicht zu finden ist. Die Beschwerde bei der Schulaufsicht kann sehr weitreichende Folgen haben.

Bei Beschwerden könnt ihr euch an die Schulaufsicht im Ministerium für Bildung wenden. Dies kann insbesondere von Nöten sein, wenn an eurer Schule Gesetze gebrochen werden, es sich um Beschwerden über die Schulleitung handelt oder es um Probleme geht, die die Schulleitung nicht zu lösen vermag (z.B. bei hohem Unterrichtsauffall oder Problemen mit dem Schulträger).

Die Schulaufsichtsbehörde muss auf jeden Fall handeln, wenn ihr Erkenntnisse vorliegen. Das heißt, dass ihr darauf achten müsst, wie ihr Anfragen oder Beschwerden formuliert, denn diese können größere Auswirkungen haben als ihr eigentlich beabsichtigt, dies gilt insbesondere für die betroffene Lehrkraft. Außerdem ist es die Pflicht der Schulaufsicht, die Arbeit der SV zu unterstützen, ihr könnt also Hilfe von ihrer Seite verlangen.

Eine anonymisierte Beschwerde oder Anfrage kann die Landesschülervertretung übermitteln. Falls ihr z.B. wissen wollt, ob eure Schulleitung eure Rechte in einem Konflikt akzeptiert und gewährt, aber nicht wollt, dass sie direkt vom Bildungsministerium angerufen wird, falls sie dies versehentlich nicht tut, dann wird sich dieser Weg sicher lohnen. Unter dem unten aufgeführten Link findet ihr nicht nur die Kontaktdaten der Schulaufsichtsbeamten für eure Schulart, sondern auch eine Aufschlüsselung ihrer Aufgaben.

SchulG 2011, § 80 („Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter“)

SchulG 2011, § 85 („Verbindungslehrerinnen und -lehrer“)

SchulG 2011, Achter Teil: §125 - §131

Kontakt und Aufgaben: http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/Schulverwaltung/schulaufsicht/Schulaufsicht_node.html



Schulbücher - Neuanschaffung

Unsere Atlanten enthalten noch die Sowjetunion und die Geschichtsbücher kennen den Mauerfall nicht!

*Wer entscheidet, wann diese Bücher endlich ersetzt werden?
Wie können wir dabei mitbestimmen?*

Über die Anschaffung neuer Schulbücher entscheidet die Lehrerkonferenz. Diese kann jedoch nur auf Vorschlag der zuständigen Fachkonferenz handeln.

Da an jeder Fachkonferenzsitzung beratend auch bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen dürfen, hat auch die Schülerschaft die Gelegenheit, sich zu den neuen Büchern zu äußern.

An einigen Schulen ist es sogar normal, dass die Schülerinnen und Schüler in den Fachkonferenzen mit abstimmen dürfen, dies ist jedoch nicht direkt aus dem Schulgesetz abzuleiten.

SchulG 2011, § 64 („Lehrerkonferenz“)

SchulG 2011, § 66 („Fachkonferenzen“)



Schülergruppen / AGs - Gründung

Meine Freunde und ich möchten nach der Schule zusammen Fußballspielen, aber wir finden keinen geeigneten Platz.

Können wir die Sporthalle nutzen?

Ja, ihr könnt dazu an eurer Schule eine Schülergruppe aufmachen (in diesem Fall vielleicht ganz pragmatisch die „Fußball-AG“) und so auch Schulräumlichkeiten nutzen. Das Ganze muss natürlich im Rahmen der Möglichkeiten geschehen. Gerade bei der Nutzung der Sporthalle müsst ihr euch also wahrscheinlich mit vielen anderen Interessenten absprechen und einigen.

Auch an eine Verantwortungsperson muss gedacht werden. Entweder ihr sucht euch eine verantwortliche Lehrerin oder einen Lehrer oder eine Schülerin oder ein Schüler übernimmt die Verantwortung.

Die Schülerin oder der Schüler muss mindestens 14 Jahre alt sein.

§

SchulG 2011, § 87 („Schülergruppen“)

Schülergruppen - Zulassung

Einige Schülerinnen möchten an der Schule eine Handballmannschaft gründen. Dazu möchten sie nach dem Unterricht Schulräumlichkeiten nutzen und Plakate aushängen. Die Schulleiterin verbietet das aber, weil die Gruppe nur ein privates Interesse verfolge.

Hat sie das Recht dazu?

Nein! Das Argument mit dem „privaten Interesse“ ist vollkommen irrelevant, denn eigentlich kommt es bei Schülergruppen genau darauf an. Sie sind im Gesetz definiert als eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die ein fachliches, sportliches, kulturelles, konfessionelles oder politisches Ziel verfolgen. Die Handballmannschaft geht einem sportlichen Ziel nach, darf sich also ohne Probleme zu einer Schülergruppe zusammenschließen. Ihr müsst nur noch eine mindestens 14-jährige Verantwortungsperson benennen und eure schriftlich zusammengefasste Zielsetzung per Brief oder E-Mail an die Schulleitung senden.

Als Schülergruppe habt ihr Anspruch auf kostenlose Schulräumlichkeiten außerhalb der Unterrichtszeit, die ihr für eure Tätigkeit nutzen könnt. Ihr braucht dazu eine Aufsichtsperson (Eltern, Lehrkraft oder verantwortungsvolle Schülerinnen und Schüler, die dazu autorisiert wurden und mindestens 14 Jahre alt sind). Außerdem dürft ihr eure Veranstaltungen am offiziellen Schwarzen Brett der Schule ankündigen und eure eigene Schülerzeitung herausgeben.

Eure Schülergruppe ist zunächst einmal auf Mitglieder eurer Schule beschränkt. Wenn ihr Veranstaltungen mit schulexternen Leuten abhaltet, dann muss die Schulleitung ihr Einverständnis dazu geben.

SchulG 2011, § 87 („Schülergruppen“)

SchulG 2011, § 29 („Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Sponsoring und politische Betätigungen“)



Schülerstreik

Nach einer katastrophalen Klassenarbeit „bestreikt“ eine Klasse den Unterricht.

Ist es Schülern erlaubt zu streiken?

„Schülerstreiks“ im engeren Sinne gibt es eigentlich nicht. Für Schülerinnen und Schüler gilt die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht im Rahmen des Schulverhältnisses, für die meisten von ihnen sogar noch die Schulpflicht. Auch auf das Grundgesetz könnt ihr euch nicht berufen, denn das Schulgesetz schränkt in § 145 einige eurer Grundrechte ganz legal ein.

Das Bestreiken des Unterrichts ist also nichts anderes als unentschuldigtes Fehlen oder verweigerte Mitarbeit, also unzulässig. Auch die Ahndung mit Disziplinarmaßnahmen ist (unabhängig von der Anzahl der „Streikenden“) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit möglich.

In ihrem Erlass zur Stellung des Schülers in der Schule teilt auch die Kultusministerkonferenz diese Ansicht, für mehr Hintergrundinformationen solltet ihr dort nachlesen.

Die Beschlüsse der KMK sind aber nicht direkt verbindlich, da das Land Schleswig-Holstein ja alleine für sein Schulrecht verantwortlich ist.

Nur auf eine Schule oder gar Klasse beschränkt, ist ein Schülerstreik also nicht nur recht ineffektiv, sondern darüber hinaus auch kein guter Konfliktlösungsstil. Auch landes- oder bundesweite Aktionen sind genauso unrechtmäßig - von der medialen Schlagkraft her aber durchaus effektiv. ;-)



SchulG 2011, § 145 („Einschränkung von Grundrechten“)

Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“, Abschnitt 9:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1973/1973_05_25_Stellung_Schueler.pdf

Schülervertretung - Etat

Die SV einer Schule möchte sich einen Briefkasten kaufen, um über ihn für alle Mitschülerinnen und Mitschüler erreichbar zu sein.

Woher bekommt die SV das Geld?

Es gibt meist zwei Geldquellen für SVen:

Der Schulträger (also meistens die Stadt oder die Gemeinde) muss der SV einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung stellen. Der muss im Haushaltsplan eurer Schule erscheinen, fragt einfach bei eurer Schulleitung nach!

Dieser Etat wird pro Haushaltsjahr geführt. Das heißt, dass zu jedem Jahreswechsel im Winter auch neues Geld zur Verfügung steht.

Das, was ihr dann noch nicht genutzt habt, ist weg.

Die Höhe eures Etats, ist nicht festgelegt. Der Schulträger kann also selbst entscheiden, wie viel Geld ihr bekommt und diesen Betrag im Etat auch jedes Jahr ändern.

Wie ihr an euer Geld herankommt ist ganz unterschiedlich, eure Schulleitung muss euch aber auch hier beraten.

Ein solcher Etat existiert im Übrigen mit den gleichen Bedingungen auch für die Kreis- und die Landesschülervertretung. Nur, dass dann eben der Kreis beziehungsweise das Bundesland für den Etat aufkommen.

Der zweite Weg ist das Durchführen von Veranstaltungen, bei dem ihr beispielsweise Kuchen verkaufen oder auch ein paar Euro Eintritt verlangen könnt.

Beachtet dabei aber die Einschränkungen zum Warenverkauf, ihr findet sie in dem Artikel „Verkauf von Waren“ auf S. 93.

Viele Veranstaltungsideen findet ihr in der Broschüre „Geistesblitz“, die ihr unter www.schuelervertretung.de kostenfrei herunterladen könnt.

SchulG 2011, § 80 („Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter“)



Schülervertretung, Klassensprecherinnen & Klassensprecher

Wer vertritt mich in der Schule?

Zunächst einmal natürlich die Schülervertretung (SV). Diese besteht aus der Klassensprecherversammlung sowie der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher (und ggf. ihrem oder seinem „Team“). Näheres ist in dem Statut eurer SV nachzulesen (s.u.).

Zusätzlich wird in den Klassen eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher gewählt, die oder der die Klasse in der Klassensprecherversammlung vertritt und auch während der Unterrichtszeit über die SV und entsprechende Projekte berichten darf.

An vielen Schulen wird je eine Klassensprecherin und ein Klassensprecher pro Klasse gewählt, jedoch ist dies laut Gesetz nicht selbstverständlich.

Sollte in einem Jahrgang nur in Kursen unterrichtet werden, wird vom Jahrgang für je 15 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Klassensprecherversammlung gewählt.

Es kann auch noch eine Sprecherin oder ein Sprecher für einzelne Kurse gewählt werden, die oder der dann aber auch nur für den Kurs betreffenden Fragen zuständig ist.

Ob an deiner Schule die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von allen Schülerinnen und Schülern oder von der Klassensprecherversammlung gewählt wird, steht im SV-Statut deiner Schule (siehe auch „Schülervertretung - Statut“ auf S. 73).



SchulG 2011, § 80 („Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter“)

SchulG 2011, § 81 („Schülervertretung in der Schule“)

Schülervertretung - Statut

Ich bin in der SV aktiv und habe gehört, dass wir so was wie eine Satzung brauchen.

Stimmt das?

Was ist das, wo bekommen wir das her und wofür brauchen wir das?

Ja, eine Schülervertretung verfügt über ein Statut. Dieses könnt ihr euch ähnlich wie eine Vereinssatzung oder eine Verfassung vorstellen.

Das Statut regelt zum Beispiel, wer die Schülersprecherin oder den Schülersprecher wählt, wie groß das SV-Team ist, ob es noch Ämter (wie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Klassensprecherversammlung) gibt und viele andere Dinge.

Wenn ihr kein eigenes Statut habt, dann ist für euch neben den Regelungen im Schulgesetz das vom Bildungsministerium entworfene Musterstatut gültig. Dieses kann eure Klassensprecherversammlung aber verändern und damit von dem Musterstatut des Ministeriums abweichen. Das ist im Schulgesetz eindeutig festgelegt. Alle eure Regelungen müssen dabei aber im Einklang mit den Bestimmungen im Schulgesetz stehen.

Ihr habt somit die Möglichkeit, die Form der Demokratie in eurer Schülerschaft selbst zu bestimmen.

SchulG 2011, § 84 („Amtszeit, Verfahrensgrundsätze“)

Bekanntmachung „Musterstatut für Schülervertretungen“ vom
01.04.2010:

<http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/>

Zielgruppen/SchuelerinnenSchueler/schuelervertreter/

MusterstatutSchuelerververtretungen__blob=publicationFile.pdf



Schülerzeitung - Gründung

Ich habe Lust, eine witzige Schülerzeitung herauszubringen.

Was muss man bei der Gründung einer Schülerzeitung beachten?

Für das Gründen einer Schülerzeitung brauchst du äußerst aktive Mitschülerinnen oder Mitschüler, mit denen du eine kreative Redaktion gründest. Die gesetzliche Regelung obliegt dem Landespressegesetz, und somit unterscheidet ihr euch nicht von einer „normalen Zeitung“, außer dass sie von Schülerinnen und Schülern verfasst und in der Schule verteilt wird.

Viel Spaß!



SchulG 2011, § 86 („Schülerzeitungen“)

Landespressegesetz vom 31.01.2005:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=PresseG+SH+%C2%A7+1&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Schülerzeitung - Verbreitung in der Schule

Schüler haben sich zu einer Redaktion an unserer Schule zusammenschlossen und geben eine Zeitung heraus, in der ein rüder Artikel über einen Lehrer erscheinen soll. Der Schulleiter verbietet die Herausgabe der Zeitung.

Darf er das?

Schülerzeitungen stehen laut Schulgesetz außerhalb der Verantwortung der Schule. Dies bedeutet, dass die Schulleitung keine Möglichkeit hat, einzugreifen. Tut sie dies doch, verstößt sie gegen das Gesetz.

Die Schülerinnen und Schüler können sich in so einem Fall an die Schulaufsicht oder natürlich an die Landeschülervertretung wenden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat zwar nicht die Möglichkeit, die Herausgabe der Zeitung zu verbieten, allerdings kann er als Hausherr der Schule den Verkauf und die Verteilung auf dem Schulgelände untersagen.

Jedoch nur, wenn der ordnungsgemäße Schulbetrieb durch die Zeitung gestört wird oder z.B. insbesondere Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden.

Es finden sich aber immer Wege, die Zeitung zu verbreiten.

Allerdings solltet ihr euch überlegen, was genau in dem Artikel steht. Unwahrheiten und Gerüchte dürfen natürlich nicht verbreitet werden und Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden.

Fairplay ist also von allen Seiten gefragt!

SchulG 2011, § 33 („Schulleiterinnen und Schulleiter“)

SchulG 2011, § 86 („Schülerzeitungen“)



Schülerzeitung - Zensur

Ich habe einen Artikel in der Schülerzeitung geschrieben, in dem ich eine Lehrerin massiv angegriffen habe, jedoch nicht unsachlich war. Der wurde von der betreffenden Lehrerin zensiert.

Darf sie vor der Veröffentlichung der Schülerzeitung Artikel verbieten oder ändern?

Nein.

Für Schülerzeitungen gilt dasselbe wie für allgemeine Zeitungen: Ihr genießt laut Grundgesetz Artikel 5 uneingeschränkte Pressefreiheit und Berichterstattungsfreiheit.

Eine Zensur der Artikel darf demzufolge auch nicht stattfinden. Auch das Preserecht garantiert euch freie Meinungsäußerung.

Grundgesetz, Art. 5: <http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html>

SchulG 2011, § 86 („Schülerzeitungen“)

Landespressegesetz vom 31.01.2005, §1:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=PresseG+SH+%C2%A7+1&psml=bsshoprod.psml&max=true>



§

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist DAS Gremium überhaupt an eurer Schule, denn die Schulkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ und selbst der Schulleiter muss die Beschlüsse, die dort gefasst werden, umsetzen.

Wenn die Schulkonferenz also sagt, dass jede Schülerin und jeder Schüler an jedem Tag nach 1,5 Stunden die Arbeit an den Hausaufgaben abbrechen darf, dann müssen die Schulleitung und die Lehrkräfte dies akzeptieren, auch wenn sie gegen diese Entscheidung sind. Allerdings gilt das auch umgekehrt für Eltern und Schüler (beachtet bei diesem Beispiel den übernächsten Absatz!).

Die Schulkonferenz besteht zu je 1/3 aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, Eltern und der Schülerschaft, alle sind somit zunächst gleichberechtigt. Von daher ist es wichtig, dass jede Schülerschaft auch wirklich Schülerinnen und Schüler in die Schulkonferenz entsendet.

Darüber hinaus ist es wichtig zu wissen, dass die Lehrkräfte in der Schulkonferenz für einige Punkte, über die die Schulkonferenz berät und abstimmt, ein Einspruchsrecht (Veto) besitzen (z.B. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten). In diesen Fällen muss dann nicht nur die Mehrheit der Schulkonferenzmitglieder, sondern auch die Mehrheit der Lehrkräfte in der Schulkonferenz einem solchen Antrag zustimmen. Welche Bereiche dies betrifft, ist im Paragraphen 63 des Schulgesetzes nachzulesen.

Die Schulkonferenz entscheidet über viele wichtige Punkte, z.B. einen Vorschlag zum Schulnamen, die Einführung einer Ganztagschule, über die Dauer von Klassenarbeiten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, über die Haus- und Schulordnung und auch über die Tatsache, ob samstags Unterricht stattfindet oder nicht. Welche Entscheidungskompetenzen sie genau hat, ist recht ausführlich in § 63 des Schulgesetzes aufgelistet.

Die Schulkonferenz ist also ein sehr wichtiges Gremium. Daher nutzt die Schulkonferenz zur Umsetzung eurer Wünsche und Ziele.

SchulG 2011, § 63 („Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz“)

SchulG 2011, § 67 („Beanstandungs- und Eilentscheidungsrecht“)

SchulG 2011, § 68 („Verfahrensgrundsätze“)



Schulpsychologischer Dienst - Schweigepflicht

Eine Schülerin der 8a scheint große seelische Probleme zu haben. Die Klasse weiß davon und wendet sich an die Klassenlehrerin, die eine Schulpsychologin zu Rate zieht. Jene möchte das betroffene Mädchen genauer untersuchen. Die Schülerin ist mit einer Untersuchung einverstanden, will jedoch nicht, dass ihre Eltern davon erfahren.

Muss die Schulpsychologin die Eltern unterrichten?

Nein, denn vertrauliche Daten dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung der oder des Betroffenen übermittelt und nur in nicht automatisierten Dateien/Akten gespeichert werden.

Schülerinnen und Schüler können deshalb offen mit Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen über ihre Probleme sprechen, ohne dass die Eltern informiert werden dürfen. Dies gilt im Übrigen auch bei Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind.

§

SchulG 2011, § 132 („Schulpsychologischer Dienst“)

Schulsammlungen und Sozialer Tag

*In einem armen Land der Welt herrscht eine Hungersnot.
Wir wollen helfen!*

Dürfen wir in der Schule Geld / Sachgüter zu solchen Anlässen sammeln?

Hier gilt ein ganz klares „Jein“.

Zwar sind laut § 29 des Schulgesetzes Sammlungen und Warenverkäufe grundsätzlich verboten, jedoch können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Der Erfahrung nach werden diese in einem recht großzügigen Rahmen gewährt.

Über Ausnahmen zum Verbot des Warenverkaufes bei Schulveranstaltungen entscheidet die Schulkonferenz. Diese Regelung greift dann, wenn ihr den Warenverkauf außerhalb der Unterrichtszeit organisiert. Ausnahmen zum Verbot des Warenverkaufes und der Sammlungen kann nur die Schulaufsichtsbehörde, also das Ministerium für Bildung und Wissenschaft erlassen. Eure Lehrkraft oder eure Schulleitung wird euch bei der Beantragung dieser Ausnahme sicherlich mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Meistens werden diese Sammlungen aber auch ohne eine beantragte Genehmigung unter Absegnung der Schulleitung durchgeführt. Probleme sind daraus bisher nicht entstanden, dies ist aber rechtlich nicht ganz korrekt.

Und sollte eine Ausnahme mal nicht erteilt werden: Betätigt euch in eurer Freizeit! Anderen Menschen zu helfen ist das Engagement immer wert!

Anmerkung:

In dem besonderen Falle des Vereins „Schüler Helfen Leben“, welcher der Landes- schülervertretung abstammt, wird jährlich zum Sozialen Tag eine Genehmigung des Bildungsministeriums ausgestellt, dass der Soziale Tag als „Unterricht in anderer Form“ gilt. Eine weitere Genehmigung zum Engagement zum Sozialen Tag ist deshalb im Sinne der Schulsammlungen nicht notwendig.

SchulG 2011, § 29 („Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Sponsoring und politische Betätigung“)

Bekanntmachung „Der Soziale Tag - Geltende Regelungen für die Schulen, Rahmenbedingungen für die Teilnahme ab 2012“ vom 13. März 2012:

http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Rechtsquellen/SozialerTag__blob=publicationFile.pdf



Sexualkunde

Ein Lehrer weigert sich, im Biologieunterricht Sexualkunde zu unterrichten. Er ist der Meinung, das könnten auch andere Fachlehrer übernehmen.

Stimmt das?

Nein. Die Schule ist zwar laut Schulgesetz lediglich verpflichtet, Sexualkunde im Unterricht fächerübergreifend zu behandeln. In welchen Fächern das geschieht, bleibt hier aber zunächst offen.

Genauer regeln dies Lehrpläne. Im Lehrplan des Faches Biologie ist das Thema Sexualkunde explizit enthalten und eure Lehrerin oder euer Lehrer muss sich an diesen Lehrplan halten. Sexualkunde muss also im Fach Biologie unterrichtet werden. In anderen Fächern wird das Thema dann begleitend oder fächerübergreifend behandelt.

Der Lehrplan Biologie sieht das Thema Sexualkunde in den Klassenstufen 5-10 (G9) bzw. 5-9 (G8) je zweimal vor. In welchen Klassenstufen das Thema an welcher Schulart vorgesehen ist, könnt ihr in dem Lehrplan nachlesen.



Lehrplan Biologie: <http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?DownloadID=18>

SchulG 2011, § 4 („Bildungs- und Erziehungsziele“)

Strafarbeiten - Alle werden bestraft

Meine Klassenkameradin spielt immer Streiche in der Klasse. Meine Lehrerin will von uns wissen, wer es ist, sonst würde sie alle bestrafen. Ich will sie aber nicht verpetzen, auch wenn ich ihr Verhalten nicht gut finde.

Darf die Lehrerin alle für etwas bestrafen, das nur eine begangen hat?

Nein, eine ganze Klasse darf nicht für etwas bestraft werden, das nur eine Einzelperson gemacht hat.

Die Lehrkraft könnte jedoch zu einer pädagogischen Erziehungsmaßnahme greifen, wenn sie der Meinung ist, dass dies nötig sei, um eure Loyalität zu demjenigen, der die Regeln verletzt hat, in Frage zu stellen.

Diese pädagogischen Maßnahmen liegen im Ermessen der Lehrkraft, ihr könnt euch aber bei der Schulleitung beschweren, sollten sie euch nicht angemessen erscheinen.

Eine Gruppenbestrafung ist in unseren Augen in der Regel nicht angemessen, das ist aber, wie schon gesagt, Ermessenssache.

Unterstützung, auch in der Diskussion mit Lehrkräften und Schulleitungen, bekommt ihr von eurer Schülersvertretung und auch von der Landesschülervertretung.

Ihr solltet aber überlegen, ob ihr der betreffenden Mitschülerin oder dem betreffenden Mitschüler nicht mal ein paar Takte erzählt, damit ihr nicht dauernd in unangenehme Situationen kommt.

SchulG 2011, § 45 („Maßnahmen bei Erziehungskonflikten“)



Strafarbeiten - Angemessene Maßnahmen

Du hast was angestellt und sollst jetzt 100 Mal „Ich soll den Unterricht nicht stören“ aufschreiben.

Musst du das?

Nein, stupides Abschreiben ist nicht erlaubt. „Strafarbeiten“ müssen immer so gestaltet sein, dass du erkennst, was dein Fehlverhalten war. Lehrkräfte haben auch das Recht, mit dir erzieherische Gespräche zu führen. Wenn du geschwänzt hast, musst du die versäumten Stunden nachholen.

Störst du den Unterricht mit einem Gegenstand, darf dir dieser weggenommen werden.

Sehen die Lehrkräfte keine andere Möglichkeit, dein Verhalten zu ändern, oder sehen sie sogar eine Gefahr für andere Menschen, dann kannst du eine mündliche oder schriftliche Missbilligung oder sogar einen schriftlichen Verweis bekommen. Auch kannst du von schulischen Veranstaltungen oder - bis zu zwei Wochen - vom Unterricht ausgeschlossen werden und sogar in die Parallelklasse oder auf eine andere Schule versetzt werden. Alles außer der Versetzung auf eine andere Schule wird durch die Klassenkonferenz beschlossen. Die Bestrafung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Tat stehen.

Keine Lehrkraft darf dich schlagen oder dich auf andere Art und Weise verletzen!

Wenn du bestraft wirst, hast du immer das Recht, dich zu verteidigen und eine Person deines Vertrauens aus der Schule als Unterstützung zu diesem Gespräch mitzunehmen. Außerdem muss dich die Lehrkraft ermahnt haben. Wenn der Zweck für die Bestrafung aufgrund der vorherigen Ermahnung nicht erreicht werden kann, darfst du auch ohne Androhung bestraft werden.

Wenn du an eine andere Schule überwiesen werden sollst, geht das nur mit Entscheidung des Bildungsministeriums auf Antrag der Schulleitung.



SchulG 2011, § 25 („Maßnahmen bei Erziehungskonflikten“)

SchulG 2011, § 65 („Klassenkonferenz“)

Strafarbeiten - Beweise

Die Lehrerin hat meiner Freundin und mir eine Strafarbeit aufgegeben, weil sie dachte, wir hätten laut über das letzte Fußballspiel gesprochen und nicht dem Unterricht zugehört. Dabei habe ich sie nur nach einem Füller gefragt.

Dürfen Lehrkräfte ohne handfesten Grund Strafarbeiten schreiben lassen?

Nein! Ohne jeden Grund dürfen Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler nicht zu Extraarbeit verdonnern.

Ihr solltet möglichst versuchen, Unklarheiten sofort zu klären. Ein Gespräch nach Ende der Stunde kann auch schon hilfreich sein.

Der Grund für eine Strafarbeit ist jedoch in der Regel nicht eine einzige, geflüsterte, kurze Frage an eine Mitschülerin oder einen Mitschüler. Wenn der Grund hier beispielsweise das Stören des Unterrichtes wäre, dann wären der Strafarbeit sicherlich noch andere Ermahnungen vorausgegangen. Eine Strafarbeit muss immer angemessen zum Vergehen sein.

Streit zwischen Lehrkraft und Schülerinnen / Schülern

Es gibt ziemlich heftige Probleme zwischen uns und unserem Lehrer, die beide Seiten gerne gelöst hätten. Der Schulleiter hat es aber nun satt, ständig zwischen uns vermitteln zu müssen. Deshalb geht er auf kein Gespräch mehr ein.

Darf der Schulleiter ein Gespräch mit Schülern oder Lehrern verweigern?

Nein! Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter hat die Pflicht bei Problemen zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrkräften oder auch Eltern zu vermitteln, denn sie oder er ist für die pädagogische Arbeit an der Schule verantwortlich und dazu zählt auch ein angenehmes Unterrichtsklima.

Bei Streitigkeiten kann allerdings auch die Schülerversretung (Landesschülervertretung), die Beratungslehrkraft oder die Verbindungslehrkraft helfen.



SchulG 2011, § 33 („Schulleiterinnen und Schulleiter“)

SchulG 2011, § 79 („Wesen und Aufgaben“ der Schülerversretung“)

SchulG 2011, § 85 („Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer“)

Täuschungsversuch

Während einer Mathearbeit schaut eine Schülerin auffällig unter ihren Tisch. Die Lehrerin bemerkt dies und findet das Biobuch mit der richtigen Lösung. Die Arbeit der Schülerin wird nicht gewertet. Die Schülerin bekommt eine schriftliche Missbilligung.

Ist das Verhalten der Lehrerin erlaubt?

Ja, denn es gibt keine eindeutige Vorgabe mehr, wie mit Täuschungsversuchen bei schriftlichen Leistungsnachweisen umgegangen werden muss.

Somit liegt dies im Ermessen der Lehrkraft, vorausgesetzt es bleibt im erlaubten Rahmen.

Allerdings ist das Ausstellen einer schriftlichen Missbilligung in diesem Fall unüblich, sofern es sich bei der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler nicht um eine „Wiederholungstäterin“ oder einen „Wiederholungstäter“ handelt.

Denn: Eine schriftliche Missbilligung ist rechtlich gesehen eine Maßnahme, die bei Erziehungskonflikten eingesetzt wird, also i. d. R. bei Fehlverhalten im Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern, Verstößen gegen die Hausordnung, Beschädigungen am Gebäude oder Ähnlichem.

Weit verbreitet ist als Reaktion auf den o. g. Vorfall hingegen das Benoten der Arbeit mit der Note „Ungenügend“ (6).

Tests - unangekündigt

Unser Lehrer schreibt mindestens zweimal im Monat unangekündigte Tests bei denen 3/4 der Klasse „unter dem Strich“ liegen (5 und schlechter). Wenn er die Tests wenigstens ankündigen würde, könnte man sich ja zumindest vorbereiten.

Darf eine Lehrkraft unangekündigte Tests schreiben?

Ja! Denn Tests zählen zum Bereich der mündlichen Leistung und in diesem Bereich gibt es keine Einschränkungen, wie oft Leistungen abgefragt werden dürfen und ob diese Abfragen angekündigt sein müssen. Zu diesem Bereich zählen nämlich auch deine normalen mündlichen Aussagen im Unterricht - und dort wird man ja auch nicht vorgewarnt, dass man gleich drankommt.

Übrigens: Tests dürfen nicht mehr Aufgaben enthalten, als in 20 Minuten zu bewältigen sind. Sollten die unangekündigten Tests also ähnlich lang sein wie Klassenarbeiten und / oder deutlich mehr als 20 Minuten dauern, dann ist dies unzulässig.



Lehrpläne -> Siehe S. 45

Erlass über Klassenarbeiten in der Oberstufe vom 27. Juli 2010:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/KlassenarbeitenOberstufe__blob=publicationFile.pdf

Unterrichtsbefreiung für Mitglieder der SV

Eine Schülersprecherin, die auch Delegierte der Schule zum Landesschülerparlament (LSP) ist, möchte eine Sitzung des LSPs besuchen. Ihre Klassenlehrerin verbietet das.

Darf die Lehrerin das? Wie kann sich die Schülerin dagegen wehren?

Nein, denn Mitglieder der Schülervertretungen (SVen), der Kreisschülervertretungen (KSVen) und Landesschülervertretung (LSV) erhalten durch das Schulgesetz für ihre Tätigkeit Unterrichtsbefreiung:

Ein SV-Mitglied (also u. a. alle Klassensprecherinnen und Klassensprecher) hat ein Recht auf Unterrichtsbefreiung von bis zu zwölf Unterrichtsstunden im Schuljahr.

Ist sie oder er in der KSV, erhält sie oder er bis zu weiteren sechs Befreiungsstunden, um ihre oder seine Arbeit auszuführen. Analog dazu verhält sich die Mitgliedschaft in der LSV, diese bringt noch einmal bis zu zwölf Stunden Unterrichtserleichterung.

Die Kreisschülersprecherin oder der Kreisschülersprecher -sofern in deinem Kreis vorhanden- darf sich zusätzlich bis zu eine Unterrichtsstunde pro Woche vom Unterricht befreien lassen. Die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher sogar bis zu zwei Stunden pro Woche. Diese Stunden können auch jeweils aneinandergehängt werden, also zum Beispiel ein achtstündiger Schultag im Monat.

Allerdings hat diese eigentlich sehr freundliche Regelung einen kleinen Haken. Die Ansprüche bestehen nur auf max. die angegebene Stundenzahl. Die konkrete Zahl legt die Schulleitung fest, dieses Kontingent, das ihr erfragen könnt, dürft ihr dann aber voll ausschöpfen!

Unterricht selbst gestalten

Ein Schüler möchte sich aktiv an der Unterrichtsplanung beteiligen. Er macht konkrete Vorschläge zum aktuellen Thema. Sein Lehrer ist aber dagegen und weigert sich sogar zu erklären, warum.

Darf der Lehrer das?

Ein formales Recht, an der Festlegung der Unterrichtsinhalte aktiv mitzuarbeiten, gibt es im schleswig-holsteinischen Schulrecht nicht. Schon aus den Bildungszielen der Schule lässt sich aber herleiten, dass eure Erziehung zu mündigen und selbstständigen Bürgerinnen und Bürgern auch das kritische Auseinandersetzen mit den Inhalten des Unterrichts miteinbeziehen.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) ist der Ansicht, dass ihr eurer persönlichen Reife, eurem Kenntnisstand und eurem Alter entsprechend Gelegenheit erhalten sollt, euch an der Auswahl des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten und der Festlegung der Reihenfolge zu beteiligen. Auch zur Unterrichtsform könnt ihr Vorschläge machen.

Falls eure Vorschläge nicht berücksichtigt werden können, sollte die Lehrkraft zumindest die Gründe hierfür nennen können.

Der KMK-Beschluss ist rechtlich nicht verbindlich, aber eine gute Diskussionsgrundlage ist er allemal.



Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“, Abschnitt 4:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1973/1973_05_25_Stellung_Schueler.pdf

Unterrichtsinhalte - Ich verstehe nichts?!

Wir sind alle total verzweifelt. Wir quälen uns durch den Matheunterricht, weil wir absolut nichts mehr verstehen. Trotzdem müssen wir planmäßig die Arbeiten schreiben.

Kann eine Lehrerin Arbeiten schreiben lassen, wenn keiner den Stoff verstanden hat?

Prinzipiell ja, aber es wäre doch ratsam, ein klärendes Gespräch mit der Lehrkraft zu führen und um Aufschub zu bitten.

Für die Oberstufe gilt: Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss eine Klassenarbeit genehmigen, wenn mindestens ein Drittel der abgegebenen Arbeiten mit weniger als vier Punkten bewertet wurde.

In diesem Fall muss die Schulleiterin oder der Schulleiter zuvor die Meinung der entsprechenden Fachlehrkraft und der Klassensprecherin oder des Klassensprechers einholen.

Sollte sich die Situation nicht verbessern und es wiederholt zu derartigen Problemen kommen, sprecht unbedingt noch einmal mit der Lehrkraft oder lasst euch, wenn auch dies nichts nützt, von eurer SV vertreten. Dabei kann es hilfreich sein, wenn ihr auch eure Eltern um Unterstützung bittet und somit z.B. Hilfe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klassenelternbeirats erhaltet.

Erlass über Klassenarbeiten in der Oberstufe vom 27. Juli 2010:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/KlassenarbeitenOberstufe__blob=publicationFile.pdf



Unterrichtsschluss zu Ferienbeginn oder Ferienende

Die Sommerferien nahen. Am letzten Schultag soll noch kompletter Unterricht gemacht werden. Wir sollen noch in der 6. Stunde Unterricht haben und dann erst unser Zeugnis bekommen.

Wie ist die Sachlage?

Die Entscheidung über die Unterrichtsdauer an diesen Tagen liegt allein in der Verantwortung der Schulen.

Es gibt dazu keine Vorgaben vom Ministerium mehr.

Oftmals beschließen die jeweiligen Schulkonferenzen jedoch Grundsätze für die Unterrichtsdauer an den entsprechenden Tagen, um eine Einheitlichkeit zwischen den Schuljahren zu erreichen.

Frag einfach in deiner Schule nach!

Wenn du einen diesbezüglichen Antrag an die Schulkonferenz stellen willst, dann hilft dir vielleicht der Artikel „Schulkonferenz“ auf S. 77 weiter.



Erlass „Unterricht am letzten und ersten Schultag vor und nach den Ferien“ vom 23. Juni 1999:
http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/UnterrichtLetzErstSchultag_blob=publicationFile.pdf

Veranstaltungen organisieren

Eine Schulleiterin verbietet der SV, einen Basar innerhalb der Schule durchzuführen.

Darf die Schulleiterin das?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Schule das Hausrecht, d.h. sie oder er kann bestimmen, was in der Schule gemacht wird (sofern das Gesetz oder sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine klare Regelung vorsehen).

Jedoch hat die SV die Möglichkeit, sich an die Schulkonferenz zu wenden. Wenn die Schulkonferenz dem Antrag der SV stattgibt, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter dazu verpflichtet, den Beschluss umzusetzen.

Im Allgemeinen dürfen Waren jeglicher Art während Schulveranstaltungen -und eine solche wollt ihr organisieren- nicht verkauft werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz, jedoch sehen die Eltern und Lehrkräfte hier meist keinen Einwand.

Die Entscheidung der Schulkonferenz kann ohne Mehrheit der Lehrkräfte getroffen werden (vgl. §63 Schulgesetz).

Alle Informationen zur Schulkonferenz findet ihr im Artikel „Schulkonferenz“ auf S. 77.

SchulG 2011, § 29 („Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Sponsoring und politische Betätigungen“)

SchulG 2011, § 33 („Schulleiterinnen und Schulleiter“)

SchulG 2011, § 63 („Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz“)



Verbindungslehrkräfte

Welche Funktionen und Aufgaben hat eine Verbindungslehrkraft?

Die Verbindungslehrkraft wird von den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Verbindungslehrkräfte sind nach dem Schulgesetz dazu aufgefordert, an SV-Sitzungen teilzunehmen, um die SV-Meinung zu kennen, sie zu unterstützen und im Konfliktfall zwischen der SV und der Schulleitung zu vermitteln.

Die Verbindungslehrerin und / oder der Verbindungslehrer sollen die SV-Interessen gegenüber der Schulleitung und der Lehrerschaft vertreten. Sie oder er hat dabei eine beratende Funktion.

Die Verbindungslehrkraft dient jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler als Ansprechperson bei Problemen. Mit der neuen Schulkonferenzregelung ist sie (automatisch) Mitglied der Schulkonferenz mit Rede- und Antragsrecht (ohne Stimmrecht).



SchulG 2011, § 85 („Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer“)

SchulG 2011, § 62 („Zusammensetzung der Schulkonferenz“)

Verkauf von Waren

Die SV einer Schule möchte in den Pausen Schokoladenriegel und Cola verkaufen, um die SV-Kasse aufzubessern.

Darf sie das?

Es gab früher einmal tatsächlich einen Erlass, der es verbot, in der Schule Süßwaren aller Art oder Getränke mit einem hohen Gehalt an Süßungsmitteln zu verkaufen. Der ist aber schon seit 2003 außer Kraft gesetzt - wer also noch etwas anderes behauptet, der hat geschlafen.

Grundsätzlich ist der Verkauf von Waren in der Schule und auf Schulveranstaltungen allerdings verboten. Wenn es im schulischen Interesse ist, dann kann die Schulkonferenz glücklicherweise Ausnahmen zulassen. Beantragt also in diesem Gremium einfach, für die SV einen entsprechenden Beschluss zu fassen, und eurem Vorhaben steht nichts mehr im Wege.

SchulG 2011, § 29 („Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Sponsoring und politische Betätigungen“)



Verlassen des Schulgeländes

Neulich haben Freunde und ich Ärger bekommen, weil wir in der Freistunde zum Bäcker gegangen sind, um uns etwas zum Essen zu kaufen. Die Bäckerei liegt aber nur auf der anderen Straßenseite, die allerdings nicht mehr zum Schulgelände gehört.

Darf man in Freistunden das Schulgelände verlassen?

Das Problem ist, dass Freistunden meist innerhalb der Schulzeit liegen. Das bedeutet, dass du über die Schule (genauer: die Landesunfallkasse) versichert bist. Verlässt du das Schulgelände allerdings, verlierst du diesen Versicherungsschutz. Wenn dir also etwas passiert, kann die Schule dafür nicht haften. Deshalb hat die Schule gegenüber Minderjährigen eine Aufsichtspflicht. Mit Eintritt in die Oberstufe darfst Du das Schulgelände verlassen, da du die Schule freiwillig besuchst. Dann ist es auch egal, ob du noch minderjährig bist.

Andere Regelungen kann die Schulkonferenz treffen. So gibt es die Möglichkeit, dass die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich bestätigen, dass ihnen bewusst ist, dass die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte an der Schulgrenze endet und Schülerinnen und Schüler bei solcherlei „Ausflügen“ dadurch nicht mehr über die Unfallkasse des Landes, sondern nur noch privat versichert sind.

Dieses Recht muss die Schulkonferenz aber erst einräumen, es sollte in der Schulordnung festgehalten werden.

Alle Informationen zur Schulkonferenz findet ihr im Artikel „Schulkonferenz“ auf S. 77



SchulG 2011, § 17 („Weisungen, Beaufsichtigungen“)

SchulG 2011, § 63 („Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz“)

Wandertage - Anzahl

Seit zwei Jahren haben wir keinen Wandertag mehr gemacht, dabei würden wir uns so gern das neue Museum für Technik ansehen. Unsere Lehrerin ist aber der Meinung, dass wir noch eine ganze Menge lernen müssen, und deshalb keine Zeit dafür bleibt.

Haben wir ein Recht auf Wandertage?

Nein! Ein Recht auf Wandertage hat keine Schülerin und kein Schüler, allerdings sollten früher pro Schuljahr jährlich fünf Wandertage durchgeführt werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Unterrichtsthema stehen. Diese Regelung ist zwar aufgehoben, aber verweisen kann man in Debatten mit Lehrkräften darauf. Als sinnvoll erachtet der jetzt gültige Erlass das Lernen am anderen Ort in jedem Fall auch.

Der Besuch eines technischen Museums ist z.B. sinnvoll, wenn man sich in Physik mit dem Aufbau eines Motors beschäftigt.

Wandertage sind aber keine touristischen Reisen, Urlaub auf Mallorca ist also nicht drin.

Also überzeugt eure Lehrkraft, dass Unterricht außerhalb der Schule lustig und sinnvoll sein kann.

Erlas „Lernen am anderen Ort“ vom 19. Mai 2006:

http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Schulen/SchulrechtSchulgesetz/Erlasse/Downloads/LernenAmAnderenOrt__blob=publicationFile.pdf

Leitfaden zum Nachschlagen: „Lernen am anderen Ort“ vom März 2008:

http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/Broschueren/Bildung/LernenAmAnderenOrt__blob=publicationFile.pdf



Werbung, Sponsoring und Schenkungen

Wir brauchen einen DVD-Player, da unser alter kaputt ist und wir keine Bio-Lehrfilme sehen können. Der Schulleiter sagt, dafür gäbe es kein Geld. Schüler haben im Geschäft gefragt, ob sie der Schule einen schenken. Der Schulleiter sagt, dies sei nicht erlaubt.

Stimmt das?

Generell hat der Schulträger dafür zu sorgen, dass der Schule nötige Dinge, wie ein DVD-Player, zur Verfügung stehen. Allerdings ist es zulässig, wenn Firmen oder auch Eltern der Schule Anschaffungen spenden, damit die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, z.B. einen Lehrfilm in Biologie zu sehen (Schenkung).

Dabei darf auch der Name der Firma oder der Eltern veröffentlicht werden, wenn diese etwas spenden. Dieser Werbeeffect durch die Schule muss aber deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktreten. Außerdem muss das Ganze mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sein, so dürfen beispielsweise Parteien nicht genannt werden.



SchulG 2011, § 29 („Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Sponsoring und politische Betätigungen“)

Widerspruch gegen Noten

Eine Schülerin hat im Zeugnis eine 5 in Englisch bekommen, bezweifelt aber, dass die Lehrerin sie richtig benotet hat, weil die letzten zwei Arbeiten eine 3 waren und sie mündlich auch nicht so schlecht ist.

Was kann sie machen?

Zunächst einmal bietet sich immer an, mit der betreffenden Lehrkraft darüber zu sprechen, wie die Note zustande gekommen ist. Wenn dies allerdings nicht hilft, dann kann sich jede Schülerin und jeder Schüler bei der Schulleitung beschweren.

Wenn die 5 aber zu einer Nichtversetzung führt oder Auswirkungen auf den angestrebten Schulabschluss hat, kann formeller Widerspruch eingelegt werden, über den die Schule entscheidet.

Dazu solltest du dich zunächst an deine Schulleitung wenden. Am besten erfolgt dies schriftlich. Wenn der Widerspruch abgelehnt wird, kannst du dann eine Klage bei dem zuständigen Gericht einlegen. Die Kosten für das Verfahren trägt das Land.

SchulG 2011, § 141 („Widerspruch“)



Zeugnis - Ausgabeverweigerung

Ein Schüler hat am Ende des Schuljahres die Schulbücher nicht abgegeben. Der Klassenlehrer händigt ihm daraufhin kein Zeugnis aus und sagt, das könne er sich abholen, wenn er seine Schulbücher zurückgegeben hätte.

Ist das rechters?

Nein, denn unabhängig von anderweitigen Verpflichtungen gegenüber der Schule haben Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres in jedem Fall immer Anspruch auf ein Zeugnis.

§

SchulG 2011, § 16 („Zeugnis“)

Zeugnis - Korrektur durch die Schulleitung

In einem Zeugnis taucht plötzlich der Kommentar des Schulleiters auf, der den Leistungsabfall der Schülerin kritisiert.

Kann das sein?

Grundsätzlich obliegt die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler der Beurteilung durch die Lehrkräfte. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausübung ihrer bzw. seiner pädagogischen Verantwortung korrigierend eingreifen.

SchulG 2011, § 16 („Zeugnis“)

„Zeugnisverordnung“ (ZVO) vom 29.4.2008:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=ZeugnV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>



Zuspätkommen - Busverspätungen

Mein Schulbus ist wegen eisglatter Straßen neulich eine halbe Stunde zu spät in der Schule angekommen. Deshalb kam ich zu spät zum Unterricht und wurde dafür eingetragen, weil mein Lehrer mir nicht geglaubt hat.

Darf ich als unentschuldigt eingetragen werden, wenn mein Schulbus Verspätung hat?

Nein! Es ist eindeutig entschuldigtes Fehlen. Wenn es beweisbar ist, dass der Schulbus für deine Verspätung verantwortlich ist, dann kannst du ja nichts dafür.

Glaubt dir deine Lehrerin oder dein Lehrer nicht, empfehl ihr oder ihm doch, sich beim Busunternehmen zu erkundigen.

Wenn du jedoch den Bus verpasst hast, der pünktlich fuhr, dann bist du unentschuldigt fehlend.



Hierfür gibt es leider keine entsprechenden Rechte. Logisch ist jedoch, dass du pünktlich beim Schulbus warst, und damit deine Pünktlichkeit eingehalten hast.

FUN FACT

Dass die Mühlen der Bürokratie langsam mahlen, ist für erfahrene LSV-Mitglieder schon längst keine Neuigkeit mehr. Dass sich das Schulrecht aber tatsächlich so langsam an die Realität anpasst, hätten auch wir nicht gedacht:

-- ZITAT --

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 3. Juni 2010 - III 321

Der Runderlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995 (NBI. MFWK/MFBWS. Schl.-H. S. 200) wird wie folgt geändert:

[...]

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach Artikel 21 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“ ersetzt durch die Worte „nach Artikel 5 Abs. 5 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl“.

-- ZITAT ENDE --



Index

A

Abitur 2, 51

Siehe auch Schulabschluss

Abschluss

Siehe Schulabschluss

Abwahl von Personen 3, 4

AG

Siehe Arbeitsgemeinschaft

Akte

Siehe Schülerakte

Alkohol 58

Allerheiligen 14

Arbeit

Siehe Klassenarbeit

Arbeitsgemeinschaft 39, 68, 69

Arzt

Siehe Schularzt

Siehe auch Schulpsychologischer

Dienst

Attest 26

Aufsicht 9, 52

Ausflug

Siehe Schulausflug

Auskunft 16

Ausschluss 35, 52, 82

Aussperren

Siehe Ausschluss

B

Baseball-Caps 10

Befreiung

Siehe Freistellung vom Unterricht

Beratungslehrer 84

Berichterstattungsfreiheit

Siehe Pressefreiheit

Beschwerde 11, 56

Bestrafung

Siehe Strafarbeit

Betriebserkundung 35

Betriebspraktikum

Siehe Praktikum

Betrug

Siehe Täuschungsversuch

Bildungsministerium 56, 79, 82

Bus

Siehe Schulbus

Buß- und Bettag 14

C

Caps

Siehe Baseball-Caps

D

Datenschutz 15, 16, 17, 18, 19, 78

Delegierte

*Siehe entsprechende Konferenz-
bezeichnung*

Disziplinarmaßnahme

Siehe Ordnungsmaßnahme

Duzen 20

E

Einfluss 48

Einspruchsrecht 77

Eltern

Aufsicht 69, 94

Datenschutz 16, 78

Hitze- und Schneefrei 63

Nachsitzen 49

Religionsunterricht 61

Schulbus 13
 Schwänzen 25
 Streitigkeiten 84
 Erziehungskonflikt 64, 85
 Erziehungsmaßnahme 81

F

Fachkonferenz 24, 50, 67
 Fachtag 35
 Fehlen
 Siehe Fernbleiben
 Fehlkurse 51
 Feier 32
 Feiertag 14
 Fernbleiben 7, 25, 26, 49, 63, 70, 100
 Freistellung vom Unterricht 12, 87
 Fehlstunden 26
 Klassensprecher 37
 Religiöser Grund 14
 Schülervertreter 37, 38
 Freistunde 94
 Fremdenfeindlichkeit 28
 Fronleichnam 14
 Fürsorgepflicht 30

G

Ganztagsschule 77
 Gefährdung 63
 Gemeinde 47
 Gewalt 64, 82
 Glauben
 Siehe Religion

H

Hausaufgaben 29, 35, 49, 64, 77
 Hausordnung 77, 85
 Hitzefrei 30

I

Informationspflicht 31, 32

Intoleranz 28

K

Kaugummi 33
 Klassenarbeit 46, 50, 59, 70
 Siehe auch Täuschungsversuch
 Anzahl pro Schuljahr 5
 Anzahl pro Tag 8
 Entscheidungsfreiheit der Schule 77
 Genehmigung bei schlechtem Ergebnis 89
 Inhalt 6
 Koordination 35
 Legasthenie 42
 Nachschreiben 7
 Note 50
 Versäumen 25
 Klassenarbeiten 35, 77, 85
 Klassenbuch 6, 15, 33
 Klassenelternbeirat 35, 89
 Klassengröße 34
 Klassenkonferenz 35, 42, 82
 Klassensprecher 4, 36, 37, 72, 89
 Klassensprecherkonferenz
 Siehe Klassensprecherversammlung
 Klassensprecherversammlung 37, 72
 Klassenteiler 34
 Klausur
 Siehe Klassenarbeit
 Klingelzeichen 23, 54
 Konflikt 56
 Konfliktlotsen
 Siehe Streitschlichter
 Kopfbedeckung 10
 Kostenbeitrag
 Siehe Kosten der Lernmittel
 Kosten der Lernmittel 47
 Kreisschulamt 39
 Kreisschülersprecher 38, 87

Kreisschülervertretung 38, 87

Kriegspropaganda 28

Kritik

Siehe Beschwerde

KSV

Siehe Kreisschülervertretung

Kultusministerkonferenz 88

L

Landespressegesetz 74

Landesschülerparlament 21, 40

Landesschülersprecher 87

Landesschülervertretung 11, 21, 32, 40,
56, 79, 81, 84

Läuten 23

Legasthenie 42, 44

Lehrerkonferenz 67

Lehrkraft

Abwahl 3

Lehrmittel

Siehe Lernmittel

Lehrplan 24, 29, 31, 55, 80

Inhalt 45, 80

Klassenarbeiten 5, 6

Praktika 55

Leistungen

Siehe Note

Leistungsnachweis

Klassenarbeit

Siehe Klassenarbeit

Test (Teil der mündlichen Leistung)

Siehe Test

Leistungsstand 46, 50

Siehe auch Note

Lektüre 47

Lernen am anderen Ort 95

Lernmittel 47

Lernplan 35, 42

Lernverhalten 35

Lese-Rechtschreib-Schwäche

Siehe Legasthenie

LRS

Siehe Legasthenie

LSV

Siehe Landesschülervertretung

M

Mama

Siehe Eltern

Meinungsäußerung 76

Meinungsfreiheit 48

Missbilligung 64, 82, 85

Siehe auch Verweis

Musterstatut 4

Siehe Statut

Mutter

Siehe Eltern

Mützen 10

N

Nachsitzen 49

Nachteilsausgleich 42

Neutralität 48

Note 8, 16, 18, 22, 44, 50, 85, 97

Siehe auch Abitur

Siehe auch Leistungsstand

Siehe auch Zeugnis

Notenschutz 43, 44

O

OAPVO

Siehe Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung

Oberstufe 51

Siehe auch Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung

Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung 2

Opferfest 60

Ordnungsmaßnahme 52, 64, 70

Ozon 53

P

Papa

Siehe Eltern

Partei 48

parteipolitische Neutralität 48

Parteiwerbung 96

Pause 23, 54

Pausen 54

Persönlichkeitsrechte 75

Philosophie 61

politische Gruppierung 48

Praktikum 35, 55

Praxistag 35

Pressefreiheit 76

Presserecht 76

Probleme 56, 78

Profil 34, 57

Prüfung

5. Abiturprüfungsfach 2

P5 2

R

Rassismus

Siehe Fremdenfeindlichkeit

Rauchen 58

Rechtsschreibreform 59

Rechtsfragen 41

Reformationstag 14

Religion 60, 61, 64

S

Sammlungen 79

Samstagsschule 62, 77

Satzung 73

Schenkungen 96

Schulabschluss 24, 50

Schulakte

Siehe Schülerakte

Schularzt 65

Schulaufsicht 75

Schulaufsichtsbehörde 79

Schulsausfall

Siehe Unterrichtsausfall

Schulsausflug 35

Schulbücher 47, 67

Schulbus

Notwendigkeit 13

Verspätung 100

Schulelternbeirat 62

Schülerakte 16, 33, 78

Schülergruppen

Siehe Arbeitsgemeinschaft

Schüler Helfen Leben 79

Schülerparlament

Siehe Klassensprecherversammlung

Schülersprecher 72, 73

Schülerstreik

Siehe Streik

Schülervertreter 24

Schülervertretung 40, 56, 73, 84, 87, 89

Schülerzeitung 74, 75, 76

Zensur 76

Schulfeier 32

Schulfete

Siehe Schulfeier

Schulgelände 94

Schulkonferenz 23, 29, 47, 54, 55, 57,
62, 77, 79, 82, 90, 91, 92, 93, 94

Schulleiter 3, 30, 32, 36, 37, 47, 50, 54,
56, 57, 58, 69, 75, 77, 79, 81, 89, 91,
92, 96, 97, 99

Schulleitung

Siehe Schulleiter

Schulname 77
Schulordnung 77, 94
Schulpflicht 25
Schulprogramm 29, 57
Schulpsychologischer Dienst 78
Schulträger 47, 58, 96
Schulveranstaltung 25, 32
Schulverhältnis 70
Schulweg 13, 63
Schummeln
Siehe Täuschungsversuch
Schwänzen
Siehe Fernbleiben
Schweigepflicht 78
Sexualkunde 80
Siezen 20
sozialer Härtefall 47
Sozialer Tag 79
Sozialverhalten 35
Speicherung von Daten
Siehe Datenschutz
Sponsoring 96
Sportunterricht 53
SSV
Siehe Stadtschülervertretung
Stadt 47
Stadtschülervertretung
Siehe Kreisschülervertretung
Statut 4, 72, 73
Strafarbeit 81, 82, 83
Streik 70
Streitschlichter 84
Stundenende 23
Suchtmittel 58
SV 4, 32, 37, 39, 56, 72, 73, 87, 89, 91,
92, 93

Statut 4

T

Taschenrechner 47
Täuschungsversuch 85
Tests 86
Anzahl pro Schuljahr 86
Anzahl pro Tag 8
Note 50

U

Unterricht in anderer Form 79
Unterrichtsausfall 63
Aufsicht 9
Hitzefrei 63
Schneefrei 9
Unterrichtsausschluss
Siehe Ausschluss
Unterrichtsbefreiung
Siehe Freistellung vom Unterricht
Unterrichtsformen 27
Unterrichtsfreistellung
Siehe Freistellung vom Unterricht
Unterrichtsgestaltung 29, 88
Unterrichtsinhalte 88, 89
Unterrichtsplanung 31, 88
Unterrichtsthemen 29
Unterstützung 56
Unterstützung der SV 32
Untersuchung
ärztliche 65

V

Vater
Siehe Eltern
Veranstaltungen 39, 91
Verbindungslehrer 40, 43, 50, 56, 84
Verfahrensfehler 35
Verkauf 75, 79, 91, 93
Verlassen des Schulgeländes 94

Versetzung 35, 50, 97

Versetzungskonferenz 35

Vertrauenslehrer 50

Verwaltungsakt 50, 64

Verweis 35, 64, 82

Siehe auch Missbilligung

Veto

Siehe Einspruchsrecht

W

Wandertag 95

Siehe auch Schulausflug

Warenverkauf 93

Werbung 96

Wetter 63

Widerspruch 50, 97

Wirtschaftspraktikum

Siehe Praktikum

Witterung 63

Z

Zensur der Schülerzeitung 76

Zeugnis 35, 44, 46, 97, 98, 99

Zeugniskonferenz 35

Zuckerfest 60

Zuspätkommen 100

Zwang zur Teilnahme am Unterricht

Siehe Schulpflicht

Notizen

Notizen

Über die Landesschülervertretung

Über die Struktur der Landesschülervertretung (LSV) erfahrt ihr etwas in dem entsprechenden Artikel auf S. 40.

Hier möchten wir die Gelegenheit nutzen, euch die Arbeit in der Landesschülervertretung näher zu bringen und euch dazu motivieren, selbst aktiv zu werden.

Jede Schule kann eine Schülerin oder einen Schüler zum Landesschülerparlament (LSP) entsenden. LSPs finden drei- bis viermal im Schuljahr statt und dauern meist zwei Tage, das kann aber variieren. Die Delegierten erhalten für ihre Reisekosten und den Aufenthalt volle Kostenerstattung aus dem Etat der LSV.

Außerdem kann jede Schule eine Schülerin oder einen Schüler als stellvertretende Delegierte oder stellvertretenden Delegierten wählen. Die stellvertretenden Delegierten haben auch das Recht dazu, an LSPs teilzunehmen. Jedoch erhalten sie keine Kostenerstattung. Eure örtlichen SVen erstatten euch diesen Betrag aber oft zurück, eine entsprechende Quittung erhaltet ihr auf dem LSP. Die Beträge liegen meist nicht hoch, da wir häufig in Schulen tagen und so nur Kosten für die Verpflegung anfallen. Manchmal finden LSPs auch in Jugendherbergen statt, darauf weisen wir dann aber vorher hin, sodass ihr das ggf. mit eure Schulen absprechen könnt.

Wenn ihr zum LSP kommen wollt, dann ist neben einer vorherigen Anmeldung im Büro der Landesschülervertretungen (Kontakt unter „Impressum“, ein Anruf oder eine E-Mail genügt hier) erforderlich, dass ihr einen Delegiertenmeldebogen ausfüllt und von eurer Schulleitung unterschreiben lasst. Den müsstet ihr dann noch ins Büro faxen oder schicken. Meldebögen werden am Anfang eines Schuljahres an die Schulen geschickt, wenn der bei euch nicht angekommen ist, dann wendet euch an das Büro oder schaut auf unsere Homepage (www.schuelervertretung.de).

Aber was genau erwartet euch nun auf dem LSP?

Neben vielen inhaltlichen und interessanten Diskussionen könnt ihr hier selbst eure Forderungen stellen, und somit das Programm der LSV selbst gestalten. Wenn euch kein Thema auf der Seele brennt, dann müsst ihr keinen Antrag stellen, kommen solltet ihr dennoch. Uns ist es nur wichtig, dass möglichst viele Schulen vor Ort sind, damit das LSP repräsentativ für die Schulen in Schleswig-Holstein arbeiten kann!

Zu LSPs wird per E-Mail an die Schulen eingeladen. In der Einladung findet ihr dann alles, was ihr wissen müsst, und auch eine vorläufige Tagesordnung, sodass ihr nicht vollkommen unvorbereitet in dieses Wochenende startet. Neue LSP-Einladungen sind auch immer auf der Startseite der Homepage deutlich gemacht.

Außerdem werden auf den meisten LSPs Workshops angeboten, die euch die Arbeit in der SV erleichtern sollen. Diese befassen sich mit Projektmanagement, Rhetorik, Veranstaltungsideen und vielem mehr, was euch hilft.

Auf dem ersten LSP jedes Schuljahres wird auch der Vorstand gewählt. Für weiteres Engagement seid ihr hier genau richtig, eine Arbeit, die verdammt viel Spaß macht und bei der ihr echt etwas bewegen könnt und vor allem viel für euch selbst mitnehmt.

Wir stehen euch gerne und immer für Fragen zur Verfügung!

GEW - Die Bildungsgewerkschaft



Eine Gesellschaft lebt von Menschen, die sich engagieren, und von Ideen, die der Gesellschaft helfen, menschlicher zu werden. Sie braucht aktive Gruppen, die sich an der Auseinandersetzung über gesellschaftliche Probleme beteiligen und nach demokratischen Lösungen suchen. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ist eine solche Organisation.

Sie vertritt die Interessen aller im Bildungsbereich arbeitenden Menschen - in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Forschungsinstituten oder in der Weiterbildung.

Die GEW – das sind bundesweit ca. 260.000 Frauen und Männer, die in pädagogischen Berufen arbeiten, in Schleswig-Holstein über 10.000. Damit ist die GEW in Land und Bund die größte gewerkschaftliche Interessenvertretung.

Die GEW tritt ein für ein finanziell gut ausgestattetes, starkes öffentliches Bildungswesen, weil Bildung ein Menschenrecht ist. Die GEW kämpft für gute Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder. Sie setzt sich aber auch ein für eine zukunftsorientierte Bildungspolitik: beitragsfreier Besuch der KiTa, „Eine Schule für alle“, mehr Ganztagschulen, kleinere Klassen, mehr Schulsozialarbeit, Inklusion, beitragsfreie Universität – das sind wesentliche Forderungen der GEW.

Die GEW ist eine professionell organisierte Interessenvertretung, die ihren Mitgliedern Schutz, Beratung, Information, Wissen und Fortbildung zukommen lässt.

Die GEW scheut auch nicht vor Auseinandersetzung mit der Politik zurück. Sie argumentiert, verhandelt, protestiert, demonstriert und sie ruft ihre Mitglieder in letzter Konsequenz auch zum Streik auf, wenn es darum geht, sich gegen die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu wehren.

Wenn ihr später studiert: Werdet Mitglied der GEW!

Mehr Informationen zur GEW sind der Homepage (www.gew-sh.de bzw. www.gew.de) zu entnehmen.

Matthias Heidn
GEW Schleswig-Holstein
Vorsitzender

Danksagungen

Diese Broschüre ist eine Neuauflage einer vorherigen Version, die sich auf das Schulgesetz aus den 1990er Jahren bezog. Ende des Jahres 2010 war die Broschüre fast komplett überarbeitet und auf dem Stand vom Schulgesetz 2007, Anfang des Jahres 2011 wurde dann erneut ein neues Schulgesetz beschlossen.

Somit musste wieder überprüft und zum Teil abgeändert werden, eine langwierige Aufgabe, die nun abgeschlossen ist.

Unser Dank gilt allen Vorstandsgenerationen, die seit 2007 unermüdlich an einer Neuauflage arbeiten, ein Aufzählen der Namen ist schon gar nicht mehr möglich!

Außerdem danken wir ganz besonders:

- **Carsten Totzke**, dem Landesverbindungslehrer der Gymnasien, der unsere Arbeit stets bestmöglich unterstützt und auch zu Praxisfragen in dieser Broschüre Antworten parat hatte!

- **Jörg Krüger**, dem Büroleiter der Landesschülervertretungen, der die Kommunikation nach außen sicherstellt und stets eine kompetente und engagierte Hilfe ist!

- **Oliver Ahmed**, einem ehemaligen Landesschülersprecher der Beruflichen Schulen, der sich als ein sehr findiger und fachkundiger Lektor zeigte.

Ein ganz besonderer Dank geht an dieser Stelle an **Torben Stallbaum** und **Tim Wiegmann**, die lange im LaVo der Gymnasien tätig waren. Die beiden haben unzählbare Stunden in das Recherchieren und Formulieren der einzelnen Artikel und an anschließende nochmalige Prüfungen und das Layout investiert. Damit haben die beiden eine Neuauflage von „Nutze dein Recht“ überhaupt erst möglich gemacht. Dadurch haben viele Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein jetzt wieder die Möglichkeit, sich über ihre Rechte zu informieren.

Impressum

Die Broschüre „Nutze dein Recht“ wurde von der Landesschülervertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein erstellt.

Für die Sachunterstützung mit Papier danken wir der Firma Steinbeis Papier GmbH.

Für die finanzielle Unterstützung danken wir der Stiftung Jugendarbeit in Schleswig-Holstein

und dem GEW-Landesverband Schleswig-Holstein.



Stiftung Jugendarbeit
Schleswig-Holstein

Das Büro der Landesschülervertretungen:
Preußerstraße 1-9
24105 Kiel

E-Mail: info@schuelervertretung.de
Telefon: 0431 / 57 86 96
Telefax: 0431 / 57 86 98

www.schuelervertretung.de

Die Broschüre im Internet: www.nutze-dein-recht.de

Das Weiterverteilen dieser Broschüre ist ausdrücklich erwünscht.

Folgende Broschüren möchten wir euch noch besonders ans Herz legen:
(ihr findet sie auf unserer Homepage)

- „So geht’s“ - Das Handbuch für Schülervertretungen in Schleswig-Holstein
- „Geistesblitz“ - „Ich weiß was, was Du nicht weißt!“
- „Der Weg ist das Ziel“ - Schulprogramm